

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">           F = Feststellung            E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)         </div>				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfd. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
II	20		Prüfungsgebiet Haushaltssituation		
II	20	F1	Die Stadt Leverkusen ist durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen, in Form eines genehmigten Haushaltssanierungsplans, in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. In ihrer Planung stellt die Stadt ausgeglichene Haushalte dar. Ab 2021 plant Leverkusen ausgeglichene Haushalte ohne Konsolidierungshilfen.	Die Stadt Leverkusen stellt den Haushaltsausgleich bereits mit dem Haushalt 2020 ohne Stärkungspakt dar.	
II	20	F2	2018 kann die Stadt Leverkusen erstmals seit vielen Jahren wieder einen Jahresüberschuss ausweisen. Das Jahresergebnis 2018 wurde von der guten gesamtwirtschaftlichen Situation begünstigt und ist insofern besser als die strukturelle Haushaltssituation der Stadt Leverkusen. Die gpaNRW erkennt für Leverkusen zum Stand des Jahresabschlusses 2018 immer noch eine strukturell defizitäre Haushaltssituation.	Nicht zu Letzt mit den umfangreich initiierten Untersuchungen im Rahmen des Stärkungspaktes eruiert die Stadt Leverkusen mit Unterstützung der gpaNRW mögliche Konsolidierungsbereiche, um strukturelle Verbesserungen zu erkennen und zu nutzen. Derzeit laufen entsprechende Untersuchungen in den Bereichen Hochbau und Liegenschaften, nachdem das Themenfeld „Flottenmanagement“ bereits angeschlossen ist. Naturgemäß bedarf es einer gewissen Anlaufzeit, bevor sich die erhofften Synergieeffekte fiskalisch in der Haushaltsplanung auswirken.	
II	20	F3	Die mittelfristige Planung der Stadt Leverkusen sieht ab 2019 ausschließlich positive Jahresergebnisse vor. Die Planung der Stadt Leverkusen basiert auf nachvollziehbaren Grundlagen. Die Stadt plant ihre Haushalte moderat. Einige für den Haushaltsausgleich sehr wichtige Positionen sind stark von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig, so dass dennoch allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken bestehen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken sind nicht erkennbar.	Siehe F2	
II	20	F4	Die Eigenkapitalquoten der Stadt Leverkusen sind 2018 im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich. Dennoch ist der seit der NKF-Einführung eingetretene hohe Eigenkapitalverzehr nicht mit dem Grundsatz einer intergenerativen Gerechtigkeit vereinbar. Durch den Jahresüberschuss 2018 konnte diese Entwicklung zuletzt allerdings gestoppt werden.	Da die Haushaltsplanung bis einschließlich 2023 von positiven Jahresergebnissen ausgeht, baut die Stadt Leverkusen weiterhin sukzessive Eigenkapital auf.	
II	20	F5	Die Gesamtschulden sowie -verbindlichkeiten der Stadt Leverkusen sind im interkommunalen Vergleich unterdurchschnittlich. Kritisch zu sehen ist jedoch der hohe Bestand an Liquiditätskrediten in der Bilanz der Stadt Leverkusen Die in der Planung vorgesehenen Investitionsauszahlungen führen zu steigenden Investitionskrediten.	Die Bilanzwerte sowohl der Investition- als auch der Liquiditätskredite sind seit 2015 stark rückläufig. Allein im Bereich der Liquiditätskredite konnten ca. 91 Mio. € abgebaut werden. Die in der Planung vorgesehenen Investitionsauszahlungen führen nur insoweit zu steigenden Investitionskrediten, als dass die Maßnahmen nicht durch entsprechende Gegenfinanzierungen (Zuwendungen, Förderungen, Beiträge) einen städtischen Eigenanteil verursachen, den es zu finanzieren gilt. Nicht zu Letzt vor diesem Hintergrund erfolgte die zentrale Bündelung aller Förder- und Zuwendungsaktivitäten im Bereich des Dezernates Finanzen, Recht und Ordnung.	
II	20	F6	Reinvestitionsbedarfe bestehen beim Gebäude- sowie Straßenvermögen. Der kontinuierliche Vermögensverzehr ist nicht mit dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit vereinbar. Der Werteverzehr, der durch die heutige Generation verursacht wird, sollte auch durch sie erwirtschaftet werden.	In der Haushaltsplanung 2020 sind über 36 Mio. € für den Bereich Hochbau und weitere ca. 18 Mio. € für den Bereich Tiefbau etatisiert. Somit investiert die Stadt Leverkusen auch im Jahr 2020 weiterhin in das städtische Infrastrukturvermögen.	
II	20		Prüfungsgebiet Haushaltssteuerung		
II	20	F1	Die Stadt Leverkusen hält die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nicht ein. Die Jahresabschlüsse hingegen werden fristgerecht auf- und festgestellt.	Für die Stadt Leverkusen stellen auch die Finanzmittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches (GFG) mit einer Höhe von ca. 75 Mio. € einen nicht unwesentlichen Bestandteil in der Haushaltsplanung dar. Um eine größtmögliche Planungssicherheit zu erzielen, ist die Stadt Leverkusen bestrebt, die Haushaltsplanung auf eine verlässliche Basis zu stellen und neben der AK-Rechnung auch die Modellrechnung in die HH-Planungsberatungen einfließen zu lassen. Darüber hinaus sollen verlässliche Zahlen aus dem Jahresergebnis des Vorjahres (siehe § 1 II Nr. 7 KomHVO) weitere Anhaltspunkte für eine fundierte Haushaltsplanaufstellung liefern. Da nach § 96 I GO NRW der Beschluss zum Jahresabschluss erst bis zum 31.12. erfolgen muss, stehen diese Werte mitunter erst relativ spät im Jahr zur Verfügung.	
II	20	F2	Die Entscheidungsträger innerhalb der Verwaltung sind unterjährig über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert. Sie sind damit in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Ziele der Haushaltsplanung in Gefahr geraten.	Neben den regelmäßigen Berichten des Stadtkämmerers im Finanzausschuss und im Verwaltungsvorstand wird derzeit ein mehrstufiges, unterjähriges und adressatenbezogenes Berichtswesen/Finanzcontrolling aufgebaut.	
II	20	F3	Konsolidierungsbeiträge erzielt die Stadt Leverkusen über Hebesatzerhöhungen und eine restriktive Mittelbewirtschaftung. Aufwandssteigerungen, die in erster Linie durch die allgemeine Preissteigerung sowie Tarif- und Besoldungssteigerungen bedingt sind, kann Leverkusen über die Konsolidierungsmaßnahmen jedoch nur zum Teil kompensieren.	Im Gegensatz zu den Planansätzen der mittelfristigen Finanzplanung, denen mitunter Orientierungsdaten zu Grunde liegen, basieren die Planansätze für das jeweils kommende Haushaltsjahr auf konkreten Erkenntnissen. Dieses Vorgehen erfolgt in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde als genehmigende Stelle und hat bisher zu keinerlei Beanstandungen geführt. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu F1.	
II	20	E3	Die Stadt Leverkusen sollte den eingeschlagenen Konsolidierungskurs konsequent fortsetzen. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage und damit ihre Ertragssituation, hat sie Einbußen über eigene Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren.	Der eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung bestimmt auch zukünftig die fiskalische Ausrichtung der Stadt Leverkusen. Darüber hinaus wird die Stadt weiterhin von haushaltsrechtlichen Möglichkeiten wie z. B. der freiwilligen Fortführung der vorläufigen Haushaltsführung, Gebrauch machen, um auf sich verändernde Rahmenbedingungen sofort reagieren zu können. Der Stadtkämmerer hat Bewirtschaftungsregeln bezüglich des Haushalts verfügt, um jeweils unterjährig den Verlauf zu steuern.	
II	20	F4	Die Stadt Leverkusen überträgt nicht ausgeschöpfte Aufwandsermächtigungen in geringem Umfang in die Folgejahre. Dies ist positiv zu werten. Investive Auszahlungsermächtigungen überträgt sie hingegen im höheren Maße. Im interkommunalen Vergleich 2017 sind sowohl die konsumtiven als auch die investiven übertragenden Auszahlungsermächtigungen je Einwohner leicht überdurchschnittlich. Ihre Haushaltsermächtigungen für investive Auszahlungen nutzt die Stadt im jährlichen Durchschnitt zu lediglich 43,5 Prozent aus.	Im Bereich der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen unterliegt die Verwaltung einem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen, wonach ausschließlich Aufwandspositionen im Bereich der Gebäudeunterhaltung übertragen werden können. Darüber hinaus werden zweckgebundene Einnahmen i. R. d. § 22 KomHVO übertragen, um den Verwendungszweck sicherzustellen. Die aufgeführte geringe Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen für investive Auszahlungen wirkt sich bei den investiven Ermächtigungsübertragungen aus. Trotz eines hohen Bestands allein durch gebundene Aufträge, die nicht im laufenden Haushaltsjahr abgerechnet werden können (Auswirkungen des "Baubooms"), ist die Verwaltung weiterhin bestrebt, auch zukünftig durch geeignete Maßnahmen den Betrag an Ermächtigungsübertragungen moderat zu gestalten.	
II	20		Prüfungsgebiet Kommunale Abgaben		
II	20	F1	Die Stadt Leverkusen nutzt in Bezug auf die kalkulatorische Abschreibung und den kalkulatorischen Zinssatz ihre Handlungsmöglichkeiten im Gebührenbereich gut aus.	Die Stadt richtet sich hinsichtlich der ansatzfähigen Kosten nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG). Darüber hinaus wird durch eine ordnungsgemäße Abgabenerhebung den Vorgaben zu den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung im Sinne des § 77 der Gemeindeordnung NRW entsprochen.	

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">           F = Feststellung            E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)         </div>				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfd. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
II	20	F2	Die Stadt Leverkusen hat ihren Hebesatz der Grundsteuer B zuletzt im Jahr 2018 angehoben. Der Hebesatz der Grundsteuer B ist 2019 sowohl im Vergleich zu den Nachbarstädten als auch im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen überdurchschnittlich. Der Gewerbesteuer-Hebesatz befindet sich 2019 auf einem durchschnittlichen Niveau.	Die Stadt Leverkusen hat zum Jahr 2020 die Hebesätze der Grundsteuer A und B in einem ersten Schritt abgesenkt. Darüber hinaus wurde ein umfassendes Gewerbesteuermodell entwickelt, das mit einer deutlichen Absenkung des Hebesatzes zu einer Erhöhung der Gewerbesteuererträge führen wird.	
II	20	F3	Die deutliche Absenkung des Gewerbesteuer-Hebesatzes von 475 v. H. auf 250 v. H. bringt hohe Risiken und Belastungen für den Haushalt mit sich. Da der Gewerbesteuer-Hebesatz ab 2020 unter den fiktiven Hebesätzen des GFG liegt, sind in der Systematik des Finanzausgleichs hiermit ergebniswirksame Belastungen für die Stadt verbunden. Zudem könnten die Gewerbesteuererträge drastisch sinken.	Wie bereits ausgeführt, soll die Absenkung des Gewerbesteuerhebesatzes zu höheren Gewerbesteuererträgen führen. Gleichzeitig wird eine Verstetigung dieser Erträge erwartet. Die Belastungen im Rahmen der Systematik des Finanzausgleichs sind in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt. Das Verfahren zur Hebesatzsenkung im Haushalt 2020 wurde im Vorfeld mit den Aufsichtsbehörden umfangreich abgestimmt. Die Entwicklungen stehen seit Anfang 2020 unter dem Vorbehalt der Corona Pandemie und der offenen Auswirkungen.	
II	20		Prüfungsgebiet Erfüllungsgrade "Zahlungsabwicklung und Vollstreckung" und "Digitalisierung"		
II	20	F1	Der Abgleich zwischen Ist- und Sollbestand ergab keinen Unterschiedsbetrag. Die Bestände der Wechselgeld- und Handvorschüsse sind im Tagesabschluss enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
II	20	F2	Im Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung und Vollstreckung erreicht die Stadt Leverkusen ein überdurchschnittliches Ergebnis.	Wird zur Kenntnis genommen.	
II	20	F3	Im Teilerfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit erreicht die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung der Stadt Leverkusen einen überdurchschnittlichen Wert. Die Anforderungen der KomHVO NRW sind dennoch bisher nicht vollständig erfüllt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die noch marginal zu ergänzenden Dienstanweisungen sind im Überarbeitungsprozess, der je nach vorhandenem Personalbestand und Arbeitsauslastung aufgegriffen wird.	
II	20	E3	Die eingerichteten Konten sollten regelmäßig auf ihre Notwendigkeit überprüft werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
II	20	F4	Im Teilerfüllungsgrad Organisation erreicht die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung der Stadt Leverkusen ein durchschnittliches Ergebnis. Sowohl in der Zahlungsabwicklung i. e. S. als auch in der Vollstreckung bestehen organisatorische Entwicklungsmöglichkeiten.	Die SAP-Buchungen von Niederschlagungen (Empfehlung + Ausbuchung) wird zentral in der Finanzbuchhaltung durchgeführt. Die endgültige Entscheidung über die (empfohlene) Niederschlagung verbleibt aufgrund der festgelegten dezentralen Budgethoheit bei den jeweiligen Fachbereichen.	
II	20	E4	Die Vollziehungsbeamten und Vollziehungsbeamtinnen der Stadt Leverkusen sollten die Abnahme der Vermögensauskunft selbst vornehmen.	Das Verfahren „Abnahme der Vermögensauskunft“ hat weitreichende personalwirtschaftliche Folgen und ist mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Mit der derzeitigen Personalausstattung kann keine Umsetzung erfolgen.	
II	20	F5	Im Teilerfüllungsgrad Steuerung und Controlling erreicht die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung der Stadt Leverkusen ein überdurchschnittliches Ergebnis.	Wird zur Kenntnis genommen.	
II	20	E5	Die Stadt Leverkusen sollte auch für die Zahlungsabwicklung ein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufbauen, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung transparent macht.	Der Aufbau eines kennzahlengestützten Berichtswesens, z.B. anhand der beispielhaft erhobenen Kennzahlen der gpa oder der vorhandenen KGSt-Kennzahlen, wird in die weiteren Überlegungen miteinbezogen werden.	
II	20	F6	Im Erfüllungsgrad Digitalisierung erreicht die Finanzbuchhaltung der Stadt Leverkusen einen überdurchschnittlichen Wert.	Wird zur Kenntnis genommen.	
II	20	E6	Der Vollstreckungsaußendienst sollte mit Tablet PCs ausgestattet werden.	Die Ausstattung des Vollstreckungsaußendienstes mit Tablet PCs wurde mit dem Haushalt 2020 budgetiert und befindet sich aktuell in der Umsetzung.	
II	20		Prüfungsgebiet Zahlungsabwicklung im engeren Sinne		
II	20	F1	Die Stadt Leverkusen hat unterdurchschnittliche Aufwendungen für die Bearbeitung der Einzahlungen auf den Geschäftskonten. Die Anzahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle ist überdurchschnittlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	
II	20	F2	Leverkusen hat im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner einen durchschnittlichen Personaleinsatz in der Sachbearbeitung der Zahlungsabwicklung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
II	20	F4	Die Stadt Leverkusen weist nur einen vergleichsweise niedrigen Anteil an SEPA-Lastschriftmandaten aus. Es bestehen bei den Steuern und Beiträgen noch Möglichkeiten, den jeweiligen Anteil an Mandaten zu erhöhen.	Um den Anteil an SEPA-Mandaten weiter zu erhöhen, wird mit der Abteilung Steuern und Abgaben angestrebt, den Prozess des Versandes von Bescheiden zu modifizieren, um so etwaige Verbesserungspotentiale zu generieren.	
II	20	E4	Die Stadt Leverkusen sollte ihren Prozess für die Anmeldung eines Hundes überarbeiten. Bereits auf der Startseite des Internetauftritts der Stadt Leverkusen sollte das Wort „SEPA“ mit Verlinkung zu den einzelnen Mandaten für die Stadt platziert werden. Das Anmeldeformular für die Hundesteuer sollte online ausfüllbar sein und ebenfalls mit dem SEPA-Lastschriftmandat verknüpft sein.	Es erscheint wenig zielführend, auf der Startseite der Stadt Leverkusen eine SEPA-Verlinkung einzufügen, da dies aufgrund einer Vielzahl von Nachrichten, Meldungen etc. nicht ins Augenmerk des Besuchers der Website fallen würde. Wer gezielt die Seite der Stadt Leverkusen aufruft, um sich über das SEPA-Mandat zu informieren bzw. ein Blanco-SEPA-Mandat auszufüllen, wird über die Eingabe des Suchbegriffs „SEPA“ dorthin geführt. Das Anmeldeformular für die Hundesteuer ist online ausfüllbar. Dass an dieser Stelle ebenfalls ein Hinweis auf das SEPA-Mandat erfolgt bzw. in der Kategorie „Downloads/Links“ auf der Seite der Hundesteuer das Formular hinterlegt wird, wird entsprechend weiterverfolgt. Im Zuge eines ganzheitlich angestrebten Bürgerportals für die Verwaltungsdienstleistungen der Stadt werden ggf. weitere Verbesserungen erfolgen.	
II	20	F5	Die Stadt Leverkusen weist 2018 im Vergleich einen unterdurchschnittlichen Anteil von Lastschriften an Einzahlungen auf den Geschäftskonten aus.	Bei allen anderen Forderungsarten (Vergnügungssteuer, Offene Ganztagschule, Mittagsverpflegung Kita, Kindergartenbeiträge) weist die Stadt Leverkusen im Vergleich einen höheren Anteil an SEPA-Mandaten aus.	
II	20	E5	Die Stadt Leverkusen sollte versuchen, die Rücklastschriften zu reduzieren.	Auf etwaige Rücklastschriften kann nicht gezielt Einfluss genommen werden. Es ist vorher nicht absehbar, welche Lastschriften aus welchem Grund nicht bedient werden. Insofern ist es fraglich, welche Handlungsfolgen aus einer Auswertung der Gründe der Rücklastschriften abzuleiten wären. Erschwerend kommt hinzu, dass die Gründe nicht vollumfänglich ausgewertet werden können, da bei zahlreichen Rücklastschriften aus Datenschutzgründen im Verwendungszweck „sonstige Gründe“ angegeben werden.	
II	20	F6	Bei den ungeklärten Einzahlungen liegen Verstöße gegen den Grundsatz vor, Forderungen unverzüglich zu erfassen.	Nach DA 31 KomHVO ist bei der Stadt Leverkusen festgelegt, dass das Soll vor Ist- Prinzip Gültigkeit hat und damit für alle Organisationseinheiten der Stadtverwaltung bindend ist. Zuwiderhandlungen werden aufgegriffen und angesprochen; sind aber leider nicht immer vermeidbar. Oftmals entstehen ungeklärte Einzahlungen nicht allein aufgrund fehlender Forderungen, sondern aufgrund einer nicht sofort möglichen Zuordnung mangels Nennung des Vertragsgegenstandes im Verwendungszweck. Ungeklärte Einzahlungen werden auf eine zentrale Klärungsliste gebucht, welche täglich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Debitorenbuchhaltung überwacht und entsprechend bearbeitet wird.	

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">           F = Feststellung            E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)         </div>				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfd. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
II	20	F7	Die Stadt Leverkusen versendet mehr Mahnungen als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Die Erfolgsquote liegt unter dem Median.	Aufgrund der besonderen Situation A1-Brücke entstehen hier viele Bußgelder und damit ein erhöhtes Mahnvolumen für Personen, die im Ausland ansässig sind. Bei diesem Personenkreis ist die Zahlungsmoral erfahrungsgemäß als eher schlecht zu bewerten, sodass hierdurch die Erfolgsquote bei den Mahnungen üblicherweise geschmälert wird. Darüber hinaus hängt die Erfolgsquote auch mit der grundsätzlichen Solvenz der Schuldner zusammen, was bei einem interkommunalen Vergleich ebenfalls Berücksichtigung finden sollte. Der Zeitraum vom Mahnlauf bis zur Übergabe an die Vollstreckung wurde verkürzt.	
II	20	E7	Der zeitliche Ablauf bei den Mahnungen sollte gestrafft werden.	Seit Januar 2020 ist die Frist zur Übergabe an die Vollstreckung verkürzt worden, sodass nicht bezahlte Forderungen knapp zwei Wochen nach Mahnlauf an die Vollstreckung übergeben werden. Darüber hinaus richtet sich der Zeitpunkt des Mahnlaufs nach den Hauptfälligkeiten bei der Stadt (15. des Monats). Hiernach wird innerhalb von durchschnittlich zehn Tagen ein Mahnlauf initiiert. Die Möglichkeit einer weiteren Straffung wird unter Abwägung eines Nutzen / Erfolg-Vergleichs nicht gesehen.	
II	20		Prüfungsgebiet Vollstreckung		
II	20	F1	Die Stadt Leverkusen konnte die Vollstreckungsforderungen, die sie für Dritte bearbeitet (Amtshilfe- und Vollstreckungsersuchen), nicht auswerten.	Eine Auswertung der Vollstreckungsforderungen für Dritte ist für die Stadt Leverkusen jederzeit möglich. Aufgrund der seinerzeit eingerichteten Auswertungssystematik und -logik sind die erzeugten Auswertungen allerdings nicht benchmarkkompatibel und daher im Rahmen der gpa-Prüfung nicht verwertbar. Die Firma Colenda (PhinAVV) wurde mit der Erstellung einer Prüfoption im Vollstreckungsprogramm DeptManager, welche dann im Rahmen des Auswertungsprogramms ReportManager benchmarkkompatibel ausgewertet werden kann, beauftragt.	
II	20	E1	Mit dem Programmanbieter sollte die Stadt eine Lösung finden, die erforderlichen Grundzahlen für die Vollstreckung auszuwerten, so z.B. die Amtshilfen am Jahresanfang, die neu im Jahresverlauf entstehenden und die im Jahr abgewickelten Amtshilfen. Sie sind eine wichtige Steuerungsgrundlage.	Wird zur Kenntnis genommen; siehe dazu auch F1.	
II	20	F2	Die Stadt Leverkusen versendet an einen Teil der Schuldner Zahlungserinnerungen bzw. allgemeine Vollstreckungsankündigungen. Pfändungsgebühren werden erhoben, wenn daraufhin kein Zahlungseingang erfolgt.	Im Rahmen einer bürgernahen und –freundlichen Verwaltung zeigt sich, dass aufgrund der versandten Zahlungserinnerungen/Vollstreckungsankündigungen eine nicht unbedeutende Anzahl von Zahlungen eingetriben und insoweit Vollstreckungsverfahren, ohne weitere Verfahrensgänge, sofort abgeschlossen werden können. Die Stadt Leverkusen hält an dem aus ihrer Sicht erfolgreichen, als auch bürgernahen und –freundlichen Verfahren fest.	
II	20	F3	Die Vollstreckungsstelle der Stadt Leverkusen ist mit ihrer personellen Besetzung nicht in der Lage, die Anzahl der bestehenden Vollstreckungsforderungen deutlich zu reduzieren.	Durch Einsatz und Engagement der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, als auch dem Einsatz der Vollstreckungssoftware ist es gelungen, den Forderungsbestand in der Höhe sowie im Bearbeitungszeitraum konstant zu halten. Die Schaffung neuer Stellen kann aufgrund der Haushaltslage und der Notwendigkeit einer Personalreduzierung nicht realisiert werden.	
III	50		Prüfungsgebiet Hilfe zur Pflege		
III	50	F1	Die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung in der Pflege wird für die Stadt Leverkusen in den nächsten Jahren eine Herausforderung darstellen. Hierfür sind der prognostizierte Rückgang der pflegenden Angehörigen und die gleichzeitige Steigerung der Pflegebedürftigen ausschlaggebend.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F2	Die sozialen Strukturen der Stadt Leverkusen sind im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten vorteilhaft. So hat die überdurchschnittliche Kaufkraft Auswirkungen auf das anrechenbare Einkommen und Vermögen der Leistungsbezieher.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F3	Bis Ende 2017 waren in der Stadt Leverkusen alle Leistungsbezieher neu begutachtet und in Pflegegrade eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F4	In der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ist die Anzahl der Leistungsbezieher überdurchschnittlich hoch, da trotz der vergleichsweise guten sozialen Struktur weniger Menschen die Aufwendungen aus dem eigenen Vermögen und Einkommen decken können. Dies liegt an den vergleichsweise hohen Entgelten für die stationäre Unterbringung und den vergleichsweise hohen Zuzahlungen in Leverkusen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F5	Die ambulante Quote befindet sich in Leverkusen auf einem durchschnittlichen Niveau, da die Anzahl der Leistungsbezieher in Einrichtungen vergleichsweise hoch ist. Trotz der vergleichsweise guten sozialen Struktur können weniger Menschen die Aufwendungen aus dem eigenen Vermögen und Einkommen decken. Dies liegt an den vergleichsweise hohen Entgelten für die stationäre Unterbringung in Leverkusen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F6	Die Stadt setzt den Grundsatz „ambulant vor stationär“ konsequent um. So schafft die Stadt die Voraussetzungen dafür, dass viele pflegebedürftige Menschen in ihrer vertrauten Umgebung versorgt werden können. Die Stadt sollte den Fokus auf die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen legen.	Die Trägerunabhängige und kostenfreie Pflege- und Wohnberatung setzt diesen Grundsatz bereits um. Im Rahmen einer zugehenden Beratung erfolgt eine ausführliche Betrachtung. Dies betrifft auch Hilfeempfänger außerhalb von Einrichtungen. Hier wird beraten und Bedarfe festgestellt. Darüber hinaus wird die Versorgung sichergestellt. Bei Widersprüchen gegen Einstufungsbescheide wird beraten.	
III	50	F7	Trotz der überdurchschnittlichen Leistungsdichte sind die Transferaufwendungen für die Hilfe zur Pflege in Leverkusen vergleichsweise gering. Sie belasten den städtischen Haushalt weniger als in 75 Prozent der Vergleichsstädte.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F8	Die Entgelte für die stationäre Unterbringung liegen in Leverkusen über dem Durchschnittswert. Dies führt zu einer vergleichsweise hohen Zuzahlung pro Monat.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	E8	Die Stadt Leverkusen sollte sich bei den Pflegesatzverhandlungen aktiv einbringen, um die Transferaufwendungen je Leistungsbezieher in Einrichtungen zu beeinflussen. So soll verhindert werden, dass die Entgelte für die stationären Einrichtungen weiter steigen und die Leistungsdichte weiter erhöhen.	Die Stadt Leverkusen hat wie – wie andere Kommunen - den Landschaftsverband Rheinland für die Durchführung der Pflegesatzverhandlungen mandatiert. Im Falle von persönlichen Verhandlungen nimmt auch eine Vertreterin des Fachbereichs Soziales für die Stadt Leverkusen als Kostenträgerin teil. Hierbei steht die kostenregulierende Beratung stets im Vordergrund. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich alle in Leverkusen zu verhandelnden Einrichtungen in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege befinden und die Entgelte im stationären Bereich der Tarifbindung unterliegen.	

F = Feststellung E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfd. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
III	50	F9	Die Organisation des Aufgabenbereiches der Hilfe zur Pflege ist in Leverkusen so organisiert, dass eine effektive und rechtmäßige Sachbearbeitung möglich ist. Es existieren aktuelle Stellenbeschreibungen und die Stadt führt regelmäßig eine Stellenbemessung durch.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F10	Die Fluktuation ist im Fachbereich Soziales hoch. Die Stadt hat Schwierigkeiten, die freien Vakanzen mit qualifiziertem Personal zu besetzen. Daher sollte die Stadt Maßnahmen ergreifen, um die Attraktivität der Stellen zu steigern. Hierzu sollte sie ein neues Konzept zur Personalbindung und Personalentwicklung erarbeiten. Zudem sollte sie zeitnah ein Wissensmanagement und ein Schulungskonzept einführen, um so weitere Belastungen und Personalabgänge zu verhindern.	Siehe E10.1 – E10.3	
III	50	E10.1	Die Stadt sollte das neue Konzept zur Personalbindung und Personalentwicklung auf den Weg bringen. So kann bestehendes Personal gebunden werden und weitere Fluktuationen verhindert werden.		
III	50	E10.2	Die Stadt Leverkusen sollte zeitnah ein Wissensmanagement einführen. So können steigende Belastungen der bestehenden Belegschaft und daraus resultierende Langzeiterkrankungen und weitere Fluktuation verringert werden.	In der Abteilung 502 – Hilfe außerhalb von Einrichtungen gibt es lediglich ansatzweise vorhandene Instrumente eines Wissensmanagements (Prozessbeschreibungen). Vor dem Hintergrund der hohen Fluktuation und Arbeitsbelastung ist der Aufbau eines professionellen Systems aber auch die damit verbundene notwendige „Pflege“ nicht zu leisten. Das Fehlen funktionsfähiger Instrumente hat – unter den vorhandenen Rahmenbedingungen - massiv negative Auswirkungen auf die Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen und damit auf die Qualität der erzielten Arbeitsergebnisse. Die Pflege ist sehr umfangreich und mit den bisherigen personellen Kapazitäten nicht möglich. Für das Sachgebiet 500-Hilfe innerhalb von Einrichtungen gibt es bereits verschiedene Workflows im Fachverfahren akdn, die verschiedene Prozesse unterstützen und durch das Verfahren leiten. Des Weiteren gibt es ein sog. Wissens-Handbuch, das bereits seit langer Zeit besteht. Die Pflege und Weiterentwicklung dieser Handreichung ist jedoch aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht in dem Maße möglich, die notwendig wäre, um einen guten Wissenstransfer zu gewährleisten.	
III	50	E10.3	Leverkusen sollte bei entsprechenden Rechtsänderungen, Änderungen im EDV Fachverfahren oder der Einstellung mehrerer neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zentrale Schulungen anbieten.	Initiiert durch den Fachbereich Soziales erfolgen bereits interne Schulungen im Fachverfahren akdn sozial, sowie Schulungen im Bereich Verwaltungsbasiswissen. Das Fortbildungsbudget für den Fachbereich Soziales konnte hierfür einmalig im Rahmen der Mittelplanung für das Jahr 2020 erhöht werden. Jedoch sind die Mittel trotz Erhöhung bereits jetzt limitiert, so dass weitere umfangreiche Schulungen/Fortbildungen aufgrund der restriktiven Haushaltsführung nicht möglich sein werden. (aus dem FB heraus)	
III	50	F11	Die Stadt bearbeitet für die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen vergleichsweise viele Fälle. Hier besteht das Risiko, dass die Qualität der Sachbearbeitung aufgrund der hohen Fallzahlen leidet. Nach Aussage der Stadt ist dies bereits eingetroffen. Eine gute Steuerung der Leistungsgewährung ist nur möglich, wenn ausreichend Personal vorhanden ist.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F12	Bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen bearbeitet die Stadt auch überdurchschnittlich viele Fälle. Auch hier gibt es einen hohen Krankenstand und Rückstände.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F13	Die Sachbearbeitung Unterhaltsheranziehung hat im Jahr 2018 eine unterdurchschnittliche Stellenbesetzung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F14	Die Stadt Leverkusen verfügt über ein funktionierendes Fach- und Finanzcontrolling.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F15	Das leistungsrechtliche und inhaltliche Hilfeverfahren der Hilfe zur Pflege orientiert sich in Leverkusen am Grundsatz „ambulant vor stationär“. Es sind standardisierte Verfahren und Regelungen zur Festlegung des Hilfebedarfs vorhanden. Das Hilfeverfahren gewährleistet eine individuelle, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	E15	Die Stadt Leverkusen sollte insbesondere bei Grenzfällen des Pflegegrades 3 obligatorisch nach Hilfemöglichkeiten außerhalb von Einrichtungen suchen.	Derzeit wird im Vorfeld einer stationären Unterbringung eine Begutachtung der Pflegegrade 1 und 2 zwingend durchgeführt. Die Begutachtung der Pflegegrade 3 vor Heimaufnahme erfolgt derzeit in begrenzten Ausnahmefällen. Für eine vollumfängliche Begutachtung aller potentiellen Heimfälle mit Pflegegrad 3 sind derzeit keine Kapazitäten vorhanden. Das grundsätzliche Beratungsangebot sowie ggfs. eine Unterstützung der ambulanten Versorgung besteht unabhängig von der Höhe des Pflegegrades für alle Leverkusener Bürger*innen. Daher ist fraglich, ob darüber hinaus eine zwingende Begutachtung vor einer Heimaufnahme der Menschen mit Pflegegrad 3 zu einer tatsächlichen Ersparnis führen würde.	
III	50	F16	Die Prozessbeschreibungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sind nicht auf dem aktuellsten Stand.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Für das Sachgebiet 500-Hilfe innerhalb von Einrichtungen gibt es verschiedene Workflows im Fachverfahren akdn, die verschiedene Prozesse unterstützen und durch das Verfahren leiten. Des Weiteren gibt es ein sog. Wissens-Handbuch, das bereits seit langer Zeit besteht. Die Pflege bzw. regelmäßige Aktualisierungen sind sehr umfangreich und mit den bisherigen personellen Kapazitäten nicht möglich.	
III	50	E16	Die Stadt Leverkusen sollte die Prozessbeschreibungen für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen aktualisieren und regelmäßig anpassen. So kann die Qualität und die gleiche Bearbeitung unter den Sachbearbeitern sichergestellt werden.	Diese wird durch den Fachbereich Soziales unbedingt unterstützt, insb. der Wissenstransfer. Voraussetzung ist jedoch eine ausreichende und kontinuierliche Personalkapazität.	
III	50	F17	Positiv ist, dass die Stadt Leverkusen über eine trägerunabhängige und kostenfreie Pflege- und Wohnberatung verfügt. In dieser werden Pflegefachkräfte eingesetzt. Sie beraten überwiegend in der Häuslichkeit der Bürgerinnen und Bürger.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	E17.1	Die Stadt Leverkusen sollte die Internetpräsenz verbessern und an die Bedürfnisse der älteren Menschen anpassen. So könnten z.B. die wichtigsten Informationen in verschiedenen Sprachen angeboten werden.	Dies wird seitens des Fachbereich Soziales geprüft. Eine Überarbeitung ist bereits eingeleitet.	
III	50	E17.2	Die Internetseite der Stadt Leverkusen könnte dahingehend optimiert werden, dass die persönlichen Kontaktpersonen besser dargestellt werden. Zudem sollte die Stadt die wichtigsten und relevantesten Dokumente und Informationen besser in den Vordergrund stellen. Wie z.B. den Seniorenwegweiser als e-paper zum Herunterladen.	Dies wird seitens des Fachbereich Soziales geprüft. Eine Überarbeitung ist bereits eingeleitet.	

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">           F = Feststellung            E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)         </div>				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfd. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
III	50	E17.3	Die Stadt sollte dafür sorgen, dass sie bei einschlägigen Suchen im Internet unter den ersten angezeigten Treffern zu finden ist.	Dies wird seitens des Fachbereich Soziales geprüft. Eine Überarbeitung ist bereits eingeleitet.	
III	50	F18	In Leverkusen gibt es keine Pflegestützpunkte. Die Stadt hat aber einen Zusammenschluss mit den größten Krankenkassen gebildet.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Die Kooperation und Vernetzung mit den Pflegekassen hat sich positiv bewährt. Es existiert ein sehr enger operativer Austausch. Im Bedarfsfall werden Hausbesuche auch gemeinsam durchgeführt.	
III	50	F19	Die Pflege- und Wohnberatung ist in Leverkusen auch in das Quartiersmanagement eingebunden. Sie nimmt an Veranstaltungen in den Stadtteilen teil und steht in guter Verbindung zu der Altenhilfe.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F20	Die örtliche Planung wird in der Stadt Leverkusen nach Vorgaben des § 7 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen durchgeführt und jährlich fortgeschrieben. Die kommunale Pflege wurde in Leverkusen bisher allerdings nicht für die Bürger veröffentlicht. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	E20	Die Stadt Leverkusen sollte ihre örtliche Planung im Internet und in anderer geeigneter Form für die Bürger veröffentlichen.	Die örtliche Planung wird zukünftig in den politischen Gremien (Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren) und Arbeitskreisen veröffentlicht. Eine Veröffentlichung im Internet ist umgesetzt.	
III	50	F21	Die Pflegeplanung der Stadt beinhaltet neben den vorhandenen pflegerischen Angeboten auch die Kapazitäten und Auslastungen der stationären und teilstationären Angeboten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F22	Die offene Seniorenarbeit ist in Leverkusen ein Teil der wirkungsorientierten Steuerung. Das Quartiersmanagement übernimmt in Leverkusen eine koordinierende, kooperative und vermittelnde Rolle. Die Stadt fördert so die altersgerechte Quartiersentwicklung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50		<b>Prüfungsgebiet Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II - KdU</b>		
III	50	F1	Die Stadt Leverkusen verfügt über ein funktionierendes Fach- und Finanzcontrolling. Es bietet ausreichend Transparenz und es werden regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F2	Die Stadt Leverkusen verfügt über ein schlüssiges Konzept. Dieses dient der Stadt als eine gute Grundlage die Leistungsgewährung zu steuern.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F3	Die Stadt Leverkusen gehört zu den 25 Prozent der im interkommunalen Vergleich enthaltenen kreisfreien Städte mit den höchsten Transferaufwendungen für die Kosten für Unterkunft und Heizung je Leistungsbezieher. Ursache hierfür sind das vergleichsweise hohe Mietniveau und die daraus resultierenden hohen Richtwerte für die Angemessenheit einer Wohnung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F4	Die von der Stadt erlassene Verfügung für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung bietet eine gute Hilfestellung zur gesetzeskonformen Gewährungen von Leistungen in der Praxis.	Wird zur Kenntnis genommen.	
III	50	F5	Die Stadt Leverkusen wertet nicht regelmäßig die tatsächliche Verfügbarkeit von Wohnungen am Wohnungsmarkt aus.	Der Fachbereich Soziales bestätigt diese Feststellung. In Leverkusen gibt es die Wohnungsvermittlungsstellen beim Caritasverband Leverkusen, sowie den Flüchtlingsrat Leverkusen, die entsprechend finanziert werden. Mit der Wohnungsvermittlungsstelle im Flüchtlingsbereich (Flüchtlingsrat Leverkusen), sowie mit der Wohnungslosenhilfe des Caritasverband Leverkusen besteht ein regelmäßiger Austausch. Eine im Bedarfsfalle darüber hinaus notwendige Recherche wären Maßnahmen, wie bsp. Internetrecherche, sichten von Zeitungsannoncen, Abfragen bei allen Wohnungsunternehmen, -anbietern. Die dafür erforderlichen Kapazitäten sind nicht vorhanden.	
III	50	E5	Die Stadt Leverkusen sollte in Erwägung ziehen, in regelmäßigen Abständen die tatsächliche Verfügbarkeit von Wohnungen am Wohnungsmarkt auszuwerten. So kann sie bei Rechtsstreitigkeiten den Nachweis über tatsächlich verfügbare Wohnungen erbringen.	Bei bisherigen Rechtsstreitigkeiten im Rahmen von kommunalen Leistungen ist diese Thematik bisher nicht negativ zu Lasten der Stadt Leverkusen ausgelegt worden. Somit bestand bisher kein Bedarf. Bei der Umsetzung durch - Internetrecherche - sichten von Zeitungsannoncen - Abfragen bei allen Wohnungsunternehmen ist zusätzliches Personal erforderlich.	
III	50	F6	Die Stadt Leverkusen hat mit einer Verfügung Vorgaben zur Gewährung von einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II gemacht. Die Vorgaben stellen eine bedarfsgerechte Gewährung sicher.	Wird zur Kenntnis genommen.	
IV	51		<b>Prüfungsgebiet Hilfe zur Erziehung</b>		
IV	51	F1	Die Stadt Leverkusen hat eine hohe Kinderarmut, wenngleich gemäß der Einstufung des Arbeitskreises Jugend der TU Dortmund 13 kreisfreie Städte noch stärker belastet sind. Der Anteil der Alleinerziehenden an den Bedarfsgemeinschaften des SGB II ist sehr hoch. Der Fachbereich Kinder und Jugend erhält von der städtischen Statistikstelle sozialraumscharfe Auswertungen einzelner soziostruktureller Rahmenbedingungen. Das Vorliegen der Daten auf Ebene der Sozialräume ist sehr positiv zu bewerten. Der Fachbereich erhält eine gute Planungsgrundlage, um die Arbeit in den Sozialräumen entsprechend zu steuern.	Die Auswertung der statistischen Daten bildet das Grundgerüst jeder Planung. Seit 2003 findet diese im FB Kinder und Jugend verstärkt auf der Ebene der Sozialräume sowie der Stadtteile statt. Das erlaubt eine eng an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und ihren Familien ausgerichtete Planung. Ergebnis u.a. dieser Planung ist die Einrichtung der Stadtteiläden der Frühen Hilfen. Das Thema Kinderarmut wird bereits seit über 10 Jahren in den Sozialraum-Arbeitsgemeinschaften sowie im Unterausschuss Jugendhilfeplanung thematisiert. Der FB 51 hat von 2013-2016 an dem Projekt „Teilhabe ermöglichen-Netzwerke gegen Kinderarmut“ des Landschaftsverbandes Rheinland teilgenommen. Unmittelbar im Anschluss daran wurde Leverkusen eine der Kommunen im Landesprogramm „KeKiz- Kein Kind zurücklassen“, das mittlerweile durch das Projekt „Kommunale Präventionsketten“ abgelöst wurde. Die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in ihrem Zusammenschluss „Jugendszene LEV“ bieten Kindern und Jugendlichen täglich ein Essensangebot in Zusammenarbeit mit der Leverkusener Tafel.	

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">           F = Feststellung            E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)         </div>				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfd. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
IV	51	F2	Der Fachbereich Kinder und Jugend verfügt über eine Gesamtstrategie. Sowohl strategische, als auch operative Ziele sind hierbei festgelegt. Aus den Zielen sind keine Maßnahmen abgeleitet. Steuerungsrelevante Kennzahlen liegen nicht vor.	Die Darstellung, dass aus den Zielen keine Maßnahmen abgeleitet werden, ist nicht korrekt. Allein die Einrichtung der Stadteilläden der Frühen Hilfen diene dem Ziel der sog. Trendreduktion bei den erzieherischen Hilfen. D.h., die lineare Steigerung bei den Ausgaben für die erzieherischen Hilfen sollte in der Tendenz abgeflacht werden. Dass keine steuerungsrelevanten Kennzahlen vorliegen, ist der Tatsache geschuldet, dass die Aufgaben des Controllings bereits seit mehr als fünf Jahren nicht mehr auf einer eigens dafür vorgesehenen Stelle bearbeitet werden. Personellen Überlegungen und der Tatsache, dass keine weiteren Stellen eingerichtet werden sollen, geschuldet, wurde die Controlling-Aufgabe an unterschiedliche Stellen in Anteilen angebonden. Dabei kam die originäre Aufgabenstellung zu kurz. Im FB Kinder und Jugend gibt es Projekte, die auf der Grundlage der formulierten Ziele entstanden sind. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Basis, familienerhaltend und unterstützend zu arbeiten und bei den erzieherischen Hilfen ambulanten Hilfen den Vorrang vor stationären zu geben. Und vor allem, dem unverzüglichen Bearbeiten von Hinweisen zu Kindeswohlgefährdungen.	
IV	51	E2	Zukünftig sollten die übergeordneten Ziele in konkrete Maßnahmen übergeleitet werden. Diese Maßnahmen sollten über steuerungsrelevante Kennzahlen messbar sein.	Das passiert bereits. Hier müssen die bereits bestehenden Statistiken fortgeführt und deren Planungsrelevanz incl. des jeweiligen Grads der Zielerreichung in einem Kennzahlen-System hinterlegt werden.	
IV	51	F3	Der Fachbereich Kinder und Jugend ist im gleichen Dezernat verortet wie der Fachbereich Schulen. Hierdurch können Synergien für die gleiche Zielgruppe entstehen.	Die enge Zusammenarbeit mit dem FB Schulen, dem Sportpark und der Kulturstadt Leverkusen hat dazu geführt, dass es gute Absprachen mit allen Bereichen gibt. Es wird eine enge Zusammenarbeit derzeit im Kontext der Kommunalen Präventionsketten verfolgt. Zusammen mit dem FB Schulen und dem Schulamt für die Stadt Leverkusen wurde das Konzept „Schulsozialarbeit“ erarbeitet. Darüber hinaus wird derzeit an einer abgestimmten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung gearbeitet.	
IV	51	F4	Der Allgemeine Soziale Dienst ist dezentral und sozialräumlich aufgebaut. Das Stadtgebiet ist in vier Bezirke mit jeweils eigenständigen Regionalteams aufgeteilt. Die Regionalteams, mit ihren jeweiligen Teamleitungen, unterstehen der Abteilungsleitung der Erziehungshilfe.	Das Prinzip der politisch beschlossenen Sozialraum-Orientierung spiegelt sich in der Organisation des FB 51 wieder. In den Sozialräumen bestehen Sozialraum-Arbeitsgemeinschaften, die von den Regionalleitungen organisiert und geleitet werden. Die Sozialräume verfügen über eigene Projektmittel, die bedarfsgerecht eingesetzt werden. Durch die dezentrale Struktur ist eine gute Bürgernähe gewährleistet. Außerdem findet eine enge Kooperation mit den Standorten der Frühen Hilfen, den Schulen, Tageseinrichtungen, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit statt, die Synergien für die Einzelfallarbeit erschließt.	
IV	51	F5	Ein internes Kontrollsystem ist zum Prüfungszeitpunkt nicht vorhanden.	Für die erzieherischen Hilfen gibt es Vergabevorgaben. Jede Hilfe, die länger als 12 Monate dauert, ist bei Weiterbewilligung der Abteilungsleitung Erziehungshilfen und der Fachbereichsleitung vorzulegen. Hiermit sollen Endlos-Hilfen vermieden werden. Alle stationären Hilfen dürfen einen Tagessatz von 250,- € nicht überschreiten. Bei Hilfen, die über dem Tagessatz liegen, ist die Zustimmung der Regionalleitung vor der Entscheidung einzuholen und eine Begründung in der Fallakte festzuhalten, warum die eingerichtete Hilfe den Tagessatz von 250,- € überschreitet. Alle stationären Auslandsmaßnahmen sind vor Bewilligung durch die Fachbereichsleitung zu genehmigen. Bei der Eingliederungshilfe ist durch das neue BTHG eine umfangreiche Statistik zu führen, die den Hilfebedarf begründet. Bereits seit Mitte der 1990er Jahre hat der FB 51 eine eigene psychologische Prüfstelle, die explizit über eine Matrixgesteuerte Befragung der Klienten die Teilhabebeeinträchtigung bestätigt.	
IV	51	F6	Die Stadt Leverkusen hat Prozesskontrollen in die Arbeitsabläufe integriert. Prozessunabhängige Kontrollen bestehen bislang nicht.	Prozessunabhängige Kontrollen im Rahmen von Stichproben werden unmittelbar eingerichtet. Die Fachbereichsleitung führt unregelmäßig statistische Sichtungen in der Jugendamtssoftware OK JuG durch.	
IV	51	E6	Die Stadt Leverkusen sollte prozessunabhängige, stichprobenartige Kontrollen auf Ebene der Abteilungsleitung und Fachbereichsleitung durchführen. Hierdurch wird die Fach- und Dienstaufsicht sichergestellt. Zusätzlich kann die Prozessqualität verbessert werden.	Die prozessunabhängigen Sichtungen werden ab sofort durchgeführt. Auswahl der Fälle erfolgt aus OK JuG.	
IV	51	F7	Ein Finanzcontrolling ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhanden.	Seit dem 01.01.2020 wurde in der Abteilung Allgemeine Verwaltung 0,5 VZ-Stelle Finanzcontrolling eingeführt. Die Stelle ist derzeit mit 12,5 Stunden/Woche besetzt. Die Mitarbeiterin wird eingearbeitet. Ein weiterer Ausbau des Finanzcontrollings muss dringend erfolgen.	
IV	51	E7	Der Ansatz des Controllingkonzeptes ist durchaus positiv. Die Stadt Leverkusen sollte die erforderlichen Personalressourcen bereitstellen, damit ein umfangreiches Finanzcontrolling für die erzieherischen Hilfen aufgebaut werden kann.	Das vorhandene Controlling-Konzept kann nicht allein durch ein Finanzcontrolling durchgeführt werden. Viel entscheidender sind die fachlichen Aspekte, die beleuchtet wurden als es noch eine eigene Stelle Fachcontrolling gab. Fach- und Finanzcontrolling müssen verknüpft werden. Dem FB 51 wurden 2019 0,5 VZÄ für Fachbereichs- (finanz-) controlling/-steuerung zu-gesprochen und an die Planstelle 510.1000.020 angebonden. Darüber hinaus sind weitergehende Aufgabenanteile für Controlling in der Abteilung 513 vorhanden. Inwiefern diese geeignet sind und genutzt werden könnten um zur Aufgabenerledigung des Controllings beizutragen, muss in 2020 zwischen dem FB 11 und dem FB 51 zielführend geklärt werden.	

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">           F = Feststellung            E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)         </div>				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfd. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
IV	51	F8	Eine eigene Stelle Fachcontrolling besteht in Leverkusen nicht. Die Aufgabe ist der Abteilungsleitung Erziehungshilfe zugeordnet. Standards für die tägliche Arbeit bestehen oberflächlich und müssen dringend geschärft werden. Ein System der Wirkungsmessung besteht nicht.	<p>Das Fachcontrolling beleuchtet in erster Linie die fachlichen Aspekte. Hier geht es darum, bestimmte Parameter systematisch und regelmäßig zu erfassen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Wie ist das Vergabeverhalten einzelner Mitarbeiter; richtet jemand signifikant viele Hilfen ein?</li> <li>-Werden signifikant viele erzieherische Hilfen abgebrochen?</li> <li>-Wenn ja, gibt es eine Abbruchhäufung bei speziellen Trägern?</li> <li>-Wie viele Hilfen müssen nach Beendigung erneut eingerichtet werden?</li> </ul> <p>Aber auch Fragen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Gibt es eine Häufung häuslicher Gewalt in bestimmten Sozialräumen?</li> <li>-Welche niedrigschwelligen Hilfen bestehen dort?</li> <li>-Greifen diese Hilfen und wenn nicht, warum nicht?</li> </ul> <p>Diese Fragestellung können nicht im Finanzcontrolling betrachtet werden. Die Wiederaufnahme des Fachcontrollings ist zwingend notwendig.</p>	
IV	51	E8.1	Die Stadt Leverkusen sollte die erforderlichen Personalressourcen bereitstellen, damit ein umfängliches Fachcontrolling der erzieherischen Hilfen aufgebaut werden kann. Das Fachcontrolling sollte bestehende Prozesse analysieren, Standards definieren und Abläufe klar und verbindlich regeln. Darüber hinaus muss eine Verzahnung der Arbeiten zum Finanzcontrolling entwickelt werden.	Siehe Punkt E 7 und F 8	
IV	51	E8.2	Die Stadt Leverkusen sollte ein System zur Wirkungsmessung entwickeln. Die Wirkungsmessung und die Erfahrungen zu den einzelnen Leistungsanbietern sollten im Anbieterverzeichnis berücksichtigt werden. Dies bietet eine gute Grundlage, um die Auswahl des Leistungsanbieters zu verbessern und Abbrüchen entgegenzuwirken.	<p>Ein Anbieterverzeichnis mit Hinterlegung von Fachleistungsstunden- bzw. Tagessätzen besteht im Grundsatz. Es wurde über das Fachcontrolling regelmäßig aktualisiert und mit Kommentierungen aus den Erfahrungen der MA mit einzelnen Trägern ergänzt. Für die Höhe der Tagessätze gibt es ein Ampelsystem, das sofort den Überblick ermöglicht, ob der Tagessatz im vereinbarten Rahmen liegt. Das vorhandene Verzeichnis kann, nach Bereitstellung der Personalressource, unmittelbar aktualisiert und fortgeschrieben werden.</p>	
IV	51	F9	Der Fachbereich Kinder und Jugend hat die Prozesse für ambulante und stationäre Hilfefälle oberflächlich beschrieben. Bei der Eingliederungshilfe und dem Pflegekinderdienst bestehen ausführlichere Prozessbeschreibungen.	Für die Prozessabläufe im Allgemeinen Sozialdienst ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die diese beschreibt und regelmäßig überprüft. Die Ergebnisse der Standardgruppe liegen vor. Die vertieften Prozessbeschreibungen für die erzieherischen Hilfen werden verbindlich abgesprochen, verschriftlicht und neuen Mitarbeiter*innen an die Hand gegeben.	
IV	51	E9	Der Fachbereich Jugend sollte für alle wesentlichen Hilfen Prozessbeschreibungen entwickeln, die Informationen zu Abläufen, Schnittstellen, Zuständigkeiten, Vordrucken und Fristen enthalten. Diese Prozesse sollten sich im Fachverfahren widerspiegeln und könnten zu einem Qualitätshandbuch gebündelt werden.	<p>Die Ergebnisse der Standardgruppe zu den Prozessen im Allgemeinen Sozialdienst liegen vor. Sie können in einem Handbuch zusammengefasst und um die Prozessbeschreibungen des Pflegekinderdienstes, der Eingliederungshilfe sowie der wirtschaftlichen Jugendhilfe ergänzt werden. Alle wesentlichen Vordrucke sind im Software-Programm vorhanden und können dort abgerufen werden. Aufgrund des häufigen Personalwechsels im ASD fehlt die Kenntnis des Umgangs mit der Software. Regelmäßige Schulungen scheitern an den finanziellen Ressourcen.</p>	
IV	51	F10	Der Fachbereich Kinder und Jugend verfügt über Mindeststandards, wie die Hilfeplanung durchzuführen ist.	<p>Für die Durchführung der Hilfeplanung, deren zeitlich einzuhaltenden Rhythmen sowie der inhaltlichen Darstellung gibt es eine Dienstanweisung. Hilfeplanprotokolle sind standardisiert. Es finden unregelmäßig Fortbildungen zur Zielformulierung und inhaltlichen Gestaltung der Hilfeplanung zusammen mit den freien Trägern der ambulanten Hilfen statt. Für 2021ff werden entsprechende Fortbildungsmittel im Haushalt eingeplant.</p>	
IV	51	F11	Eine grafische Darstellung der Prozesse der Hilfeplanung besteht oberflächlich für ambulante Hilfen.	Siehe Punkte F9 und E9	
IV	51	E11	Der Fachbereich Kinder und Jugend sollte die Prozesse der Hilfeplanung detailliert in Flussdiagramme überleiten. Dabei sollte ersichtlich sein, welcher Prozessschritt in welcher Frist zu erfolgen hat. Zuständigkeiten, Fristen und Schnittstellen sollten klar erkennbar sein.	<p>Siehe Punkte F9 und E9 Die Standardgruppe wird ihre Ergebnisse in entsprechende Flussdiagramme überleiten mit einer detaillierten Beschreibung der oben aufgeführten Punkte.</p>	
IV	51	F12	Die Kontaktaufnahme über die zentrale Erstberatung ist positiv. Hierdurch werden die Bezirksteams von vielen Anfragen entlastet. Die Standards beschreiben den Prozess der telefonischen Erstberatung nicht.	<p>Die zentrale Erstberatung ist mit 0,5 VZ-Stelle am Vormittag besetzt. Am Nachmittag erfolgt ein reiner Telefondienst, da die dort eingesetzten Kräfte nicht über die entsprechende sozialpädagogische Ausbildung verfügen. Für die Erstberatung gibt es fachliche Vorgaben und die Vereinbarung, dass eine Fallabgabe an den Allgemeinen Sozialdienst erst nach 3 erfolgten eigenen Gesprächen erfolgt. Für Fälle von Kindeswohlgefährdung gibt es ein PC-gesteuertes Verfahren, wie diese Fälle zu behandeln sind. Hier sind die fachlichen Standards und die Verfahrensschritte durch das Software-Verfahren vorgegeben.</p>	
IV	51	E12	Da die Kontaktaufnahme über das Bereitschaftstelefon der erste Schritt zur Beantragung einer erzieherischen Hilfe ist, sollten die Standards entsprechend ergänzt werden. Die Schnittstellen sollten dabei klar definiert und beschrieben sein.	<p>Die Inhalte der Erstberatung beziehen sich in der Hauptsache auf strittige Sorgerechtsfälle, Fälle von Kindeswohlgefährdung und aktuelle Krisen. Die Fallbearbeitung erfolgt, wie bereits unter F12 beschrieben nur bis zu einem gewissen Punkt. Die Abgaberegeln sind klar. Alle Fälle für den Allgemeinen Sozialdienst erhält die jeweilige Regionalleitung zur Fallverteilung in ihrer Region. Fälle mit Bezug zum Pflegekinderdienst gehen an die Sachgebietsleitung. Fälle der Eingliederungshilfe an das Fachteam. Unklare Fälle werden mit der Abteilungsleitung Erziehungshilfen abgestimmt.</p>	

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">           F = Feststellung            E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)         </div>				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfd. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
IV	51	F13	Die Bedarfsanalyse ist unzureichend beschrieben.	Der Bedarf einer erzieherischen Hilfe wird in jedem Einzelfall durch eine Fallvorlage beschrieben, durch ein Fachgespräch im jeweiligen Team besprochen und zusammen mit der jeweiligen Leitungskraft entschieden. Die schriftliche Vorlage für die konkrete Fallvorlage ist standardisiert.	
IV	51	E13	Die Bedarfsanalyse sollte umfassend beschrieben sein. Dabei sollte genau erklärt sein, welche Schritte die Fachkraft einzuhalten hat. Die Bedarfsanalyse sollte nicht differenzieren zwischen einer ambulanten und einer stationären Hilfe. Auch Schnittstellen, z. B. zur Schulsozialarbeit, müssen an dieser Stelle bereits benannt sein.	Siehe Punkt E11 Es findet eine Überarbeitung und Verfeinerung der Fallvorlage statt, die die oben angesprochenen Punkte berücksichtigen wird. Die Bedarfsanalyse ist in einem ersten Schritt immer ergebnisoffen. Es wird jedoch von der fallzuständigen Fachkraft erwartet, dass sie einen Vorschlag zum Hilfebedarf macht.	
IV	51	F14	Der Vordruck der Fallvorlage ist gut gegliedert und leitet den Mitarbeiter gut durch den Prozess. Lediglich die Teilnahme der Spezialdienste wird inhaltlich nicht berücksichtigt.	Wurde bereits berücksichtigt.	
IV	51	E14	Die Standards sollten an dieser Stelle um die mögliche Teilnahme der Spezialdienste erweitert werden. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe sollte frühzeitig in das Verfahren eingebunden werden und verpflichtend an der kollegialen Beratung teilnehmen. Wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Leistungsanbieters sollten ebenfalls verstärkt werden.	Die Teilnahme der Spezialdienste wird je nach Einzelfall bereits praktiziert. In der Fallvorlage wird der Punkt „Beteiligung Spezialdienst“ aufgenommen. Die Teilnahme der MA der wirtschaftlichen Jugendhilfe ist schwierig umzusetzen wegen der dort vorhandenen personellen Ressourcen. Da die Gespräche z.T. in den Außenstellen stattfinden kämen noch Wegezeiten hinzu. Es wird ein internes Verfahren zur konsequenten Beteiligung der wirtschaftlichen Jugendhilfe entwickelt, das mit den vorhandenen Ressourcen umsetzbar sein muss.	
IV	51	F15	Die zeitliche Vorgabe von sechs Wochen für das erste Hilfeplangespräch ist positiv. Die Standards sind an der Stelle jedoch unzureichend beschrieben.	Siehe F9, E9 und F11	
IV	51	E15	Der Prozessschritt des ersten Hilfeplangesprächs sollte detaillierter und deutlicher formuliert sein. Es muss genau benannt sein, welcher Vordruck zu verwenden ist. Inhaltlich sollte geklärt sein wo das Gespräch zu führen ist, wer an diesem Gespräch teilnimmt, wie die gesetzten Ziele festgelegt werden und wer der Personenkreis ist, welcher das Protokoll zugesandt bekommt.	Anhand des vorhandenen Vordrucks, der unter der Software OK JuG abgespeichert ist und abgerufen werden kann, sind die Prozessschritte grundsätzlich benannt. Die Mitarbeiter*innen wurden dazu aufgefordert, ausschließlich diesen Vordruck zu verwenden. Für neue Mitarbeiter*innen wird eine Info-Mappe erstellt, in der alle Vordrucke hinterlegt sind und zu jeder Leistung die erforderlichen Prozessschritte in einem Flussdiagramm abgebildet werden. Die hier gewünschte Beschreibung der inhaltlichen Vorgaben werden in dem Flussdiagramm abgebildet.	
IV	51	F16	Die Rückführung und Verselbständigung in die Hilfeplanung verbindlich einzubinden ist positiv. Die Rückführung und die Verselbständigung sind in den Standards nicht ausreichend beschrieben	Es gibt ein verbindliches Verselbständigungsmanagement für alle stationär untergebrachten jungen Menschen ab 16 Jahre. Die Verbindlichkeit wird zukünftig bei der Einrichtung der Hilfe als grundsätzliches Hilfeplanziel standardisiert in den Bogen aufgenommen. Die dazu erforderlichen Prozessschritte sind im Hilfeplanprotokoll festzuhalten. Deren Fortschritt ist mindestens halbjährlich zu dokumentieren.	
IV	51	E16	Die Rückführungsarbeit in die Herkunftsfamilie sollte ausführlicher in den Standards beschrieben sein. Bereits im ersten Hilfeplangespräch ist die Möglichkeit einer Rückführung in die Herkunftsfamilie zu überprüfen. Sofern diese Möglichkeit besteht sollte bei der Auswahl des Leistungsanbieters auf ein vorhandenes Rückführungskonzept geachtet oder alternativ eine begleitende ambulante Hilfe zur Rückführung eingerichtet werden. Zusätzlich muss festgelegt sein, wann mit der Rückführungsarbeit zu starten ist. Der Beginn sollte mindestens sechs Monate vor der eigentlichen Rückführung liegen.	Grundsätzlich ist bei allen einzurichtenden stationären Hilfen die Zielausrichtung zu definieren. Dazu gehört, vor allem bei jüngeren Kindern, dass die Hilfe auf zwei Jahre befristet ist und unmittelbar mit Einrichtung der Hilfe an einer Rückkehrperspektive gearbeitet wird. Um die Rückführung besser begleiten zu können, besteht seit dem Jahr 2001 eine Kooperation mit der Diakonie Michaelshoven. Mit dem Träger ist ein auf Leverkusen spezifisch abgestimmtes Konzept entwickelt worden, das bereits mit der stationären Unterbringung parallel umgesetzt wird. Hier wird mit den Personensorgeberechtigten gezielt darauf hingearbeitet, eine Rückkehr des Kindes in den Haushalt zu ermöglichen. Eine Betreuung durch den Träger nach Rückkehr des Kindes ist dabei explizit Bestandteil dieser Konzeption. Die nicht konsequente Umsetzung dieses Konzeptes in letzter Zeit hat in Teilen mit der hohen Fluktuation im Allgemeinen Sozialdienst incl. der dort tätigen Führungskräfte zu tun. Bei der Verschriftlichung der Standards wird die Umsetzung des Konzeptes verbindlich aufgenommen.	
IV	51	F17	Die gpaNRW befürwortet die konsequente Prüfung der Verselbständigung ab dem 16. Lebensjahr. Ein eigenes Konzept zur Verselbständigung liegt nicht vor.	Siehe Punkt F16 Ein Konzept dazu liegt derzeit nicht in schriftlicher Form vor. Prozessschritte zur Überwachung eines Verselbständigungsmanagements bestehen. Eine Konzeption wird erarbeitet.	
IV	51	E17	Die Stadt Leverkusen sollte ein Punktesystem entwickeln, wie die Bewertungen standardisiert und gleich von allen Fachkräften vorzunehmen ist. Nach Möglichkeit sollte die Stadt ein eigenes Konzept zur Verselbständigung aufstellen und Angebote mit freien Trägern bedarfsgerecht schaffen.	Siehe Punkte F16 und F17 Die Entwicklung von speziellen Angeboten ist mit den beiden in Leverkusen ansässigen stationären Jugendhilfeträgern möglich. Bei auswärtigen Trägern kann darauf hingewirkt werden, dass das hier entwickelte Konzept Anwendung findet.	
IV	51	F18	Die Stadt Leverkusen verfügt über eine Personalbemessung für die Bereiche des Allgemeinen Sozialen Dienstes und die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Für neue Beschäftigte im ASD besteht eine Einarbeitungshilfe. Diese differenziert nicht nach unterschiedlichen Qualifikationen neuer Beschäftigter. Festgelegte Standards über die stufenweise Heranführung zur Fallverantwortung bestehen nicht. Die Personalbedarfsplanung wurde vom Fachbereich Kinder und Jugend aufgestellt. Diese wird unregelmäßig fortgeschrieben.	Zur Personalbemessung wurden Hinweise durch die erfolgte Organisationsuntersuchung der Firma Breyting (Projekt mit der gpaNRW aus Konsolidierungshilfen des Stärkungspaktes) gegeben. Die dort gemachten Vorschläge wurden der Politik bereits vorgestellt und müssen nun sukzessive im Fachbereich Kinder und Jugend umgesetzt werden. Mit dem FB Personal und Organisation sollten regelmäßige Zeiträume und die zur Anwendung kommenden Parameter zur Überprüfung der Personalbemessung vereinbart werden.	
IV	51	E18.1	Die Einarbeitungshilfe sollte weiter differenziert werden. Sie sollte Aussagen zur Einarbeitung neuer Beschäftigter mit unterschiedlichen Qualifikationsständen machen. Auch sollte das Einarbeitungskonzept inhaltlich auf die stufenweise heranzuleitende Fallverantwortung eingehen.	Der Fachbereich Kinder und Jugend hat zusammen mit der Universität Münster ein Einarbeitungskonzept erarbeitet. Dieses muss auf die derzeitige Situation umgeschrieben werden (sehr junge Fachkräfte, fehlendes Anerkennungsjahr, hohe Fluktuation). Die stufenweise Übernahme von Fallverantwortung ist Teil dieses Konzeptes und kann noch einmal deutlicher beschrieben werden.	
IV	51	E18.2	Der Fachbereich Kinder und Jugend sollte eine regelmäßige Personalbedarfsplanung für den Allgemeinen Sozialen Dienst und die Wirtschaftliche Jugendhilfe durchführen. Dabei sollten geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt werden.	Siehe F18	



F = Feststellung E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfid. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
IV	51	F19	Die Beschäftigten im Allgemeinen Sozialen Dienst inklusive der Spezialdienste haben im Jahr 2017 durchschnittlich 37 Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle bearbeitet. Die Stadt Leverkusen übersteigt den von der gpaNRW gesetzten Richtwert deutlich. Im Jahr 2018 bearbeitet eine Vollzeit-Stelle 38 Hilfeplanfälle. In beiden Jahren zählt die Stadt zu dem Viertel der kreisfreien Städte mit dem höchsten Anteil Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle.	Die Angaben zur durchschnittlichen Fallbelastung wurden bei der Prüfung durch die gpa rückgekoppelt mit den tatsächlich verfügbaren Personalressourcen und bezogen sich auf die Jahre 2017 und 2018. Die Organisationsüberprüfung durch die Firma Breyting bezog sich auf den aktuellen Personalbestand im Sommer 2019, bei den Fallzahlen war der Bezug das Jahr 2018. Die beiden Ergebnisse müssen nun miteinander in Bezug gebracht werden. Die Firma Breyting attestierte eine Unterbesetzung des Allgemeinen Sozialdienstes. Eine dezidierte und fortzuschreibende Personalbemessung ist besser möglich bei optimierter Technikausstattung und fortschreitender Digitalisierung.	
IV	51	F20	Die Beschäftigten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe haben im Jahr 2017 durchschnittlich 154 Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle bearbeitet. Damit positioniert sich die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Leverkusen über den Richtwert der gpaNRW von 140 Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle. Im Jahr 2018 steigen die Stellenanteile stärker als die Hilfefälle. Daraus resultierend verschlechtert sich der Wert auf 122 Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle.	siehe F19	
IV	51	F21	Die Stadt Leverkusen hat Elemente der Fallsteuerung in unterschiedlichen Dokumenten beschrieben. Die Laufzeitbegrenzungen und Kontrollmechanismen zur Freigabe von Hilfen werden von der gpaNRW befürwortet. Ein Anbieterverzeichnis ist vorhanden. Diesem fehlt jedoch die Aktualität.	Siehe E8.2	
IV	51	E21.1	Der Fachbereich Kinder und Jugend sollte zeitnah das Anbieterverzeichnis aktualisieren. Nach Möglichkeit sollte ein Anbieterverzeichnis im Fachverfahren vorhanden sein. Das jetzige Anbieterverzeichnis bietet hierfür bereits eine gute Basis. Das Anbieterverzeichnis sollte neben den inhaltlichen Angeboten und Kosten auch die Erfahrungen des ASD zu den Leistungsanbietern beinhalten.	Siehe E8.2	
IV	51	E21.2	Die stationären Standards sollten analog dem Vorgehen zur Weiterbewilligung ambulanter Leistungen erweitert werden. Auch sollten die in der Praxis vorkommenden Obergrenzen für Fachleistungsstunden im ambulanten Kontext und Tagessätze im stationären Bereich in die Standards aufgenommen werden.	Die Standarderweiterung wird derzeit geprüft. Obergrenzen zum Tagessatz bei stationärer Unterbringung gibt es. Siehe Punkt E8.2. Da es in der Regel deutlich schwierigere junge Menschen sind, die untergebracht werden müssen, weil zunächst systemerhaltend gearbeitet wird, ist die Anzahl der aufnahmebereiten Einrichtungen begrenzt. In einem Einzelfall wurden 120 Träger und Einrichtungen angefragt, die alle eine Aufnahme wegen der besonderen Schwierigkeiten des jungen Menschen ablehnten. Letztendlich musste eine Form der Sonderbetreuung eingerichtet werden mit einem Tagessatz von 1.031,- €.	
IV	51	F22	Präventive Angebote haben in der Stadt Leverkusen eine hohe Bedeutung. Die organisatorische Einbindung präventiver Aufgaben in den Fachbereich Kinder und Jugend begünstigt die ineinander verzahnten Arbeiten.	Die positive Bewertung wird vom Fachbereich Kinder und Jugend geteilt.	
IV	51	F23	Der Fehlbetrag je Einwohner 0 bis unter 21 Jahren ist leicht unterdurchschnittlich. Dieser wird durch den hohen Anteil der 0 bis unter 21jährigen an der Gesamtbevölkerung positiv beeinflusst.	Statistische Bewertung	
IV	51	F24	Die Stadt Leverkusen hat in den Jahren 2017 und 2018 hohe Aufwendungen je Hilfefall. Drei Viertel der kreisfreien Städte haben geringe Aufwendungen je Hilfefall. Die Aufwendungen im Einwohnerbezug 0 bis unter 21 Jahren sind unterdurchschnittlich. Die Stadt Leverkusen profitiert hierbei vom überdurchschnittlichen Anteil der 0 bis unter 21jährigen an der Gesamtbevölkerung.	Da es in der Regel deutlich schwierigere junge Menschen sind, die untergebracht werden müssen, weil zunächst systemerhaltend gearbeitet wird, ist die Anzahl der aufnahmebereiten Einrichtungen begrenzt. In einem Einzelfall wurden 120 Träger und Einrichtungen angefragt, die alle eine Aufnahme wegen der besonderen Schwierigkeiten des jungen Menschen ablehnten. Letztendlich musste eine Form der Sonderbetreuung eingerichtet werden mit einem Tagessatz von 1.031,- €.	
IV	51	F25	Die Stadt Leverkusen hat einen hohen Anteil ambulanter Hilfefälle. Ein hoher Anteil ambulanter Hilfefällen ist positiv, da kostenintensive stationäre Hilfen vermieden werden. In der Stadt Leverkusen stellen die hohen ambulanten Aufwendungen je Hilfefall Eingliederungshilfe und die höchste Falldichte für Integrationshelfer ein belastendes Merkmal dar.	Der Fachbereich Kinder und Jugend geht nach dem Prinzip „Ambulant vor stationär“ vor. Leverkusen verfügt über eine gute funktionierende Trägerstruktur. Anders als in anderen Kommunen gibt es für die Träger eine politisch verabschiedete Kooperationsvereinbarung. Mit Beginn des schulischen Inklusionsgedankens, bei gleichzeitig ansteigender Zahl von Kindern und Jugendlichen, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, steigen die Bedarfe für eine Hilfe nach §35a SGB VIII zur Abwendung einer seelischen Behinderung deutlich an. Die Fallzahlen steigen somit signifikant. Die Fallzahlsteigerung in der Eingliederungshilfe ist auch ein Indiz für die schulisch nicht gut funktionierende Inklusion. Jugendhilfe wird zum Ausfallbürgen für Mängel im schulischen System.	
IV	51	F26	Der niedrige Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen wirkt belastend auf die Aufwendungen und den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung der Stadt Leverkusen.	Es fehlen personelle Ressourcen, um die Werbung, Beratung und Begleitung neuer Vollzeitpflegestellen im Stadtgebiet sicher zu stellen. Somit stehen weniger Vollzeitpflegestellen zur Verfügung. Hier müssen mehr personelle Ressourcen geschaffen werden.	
IV	51	F27	Die Aufwendungen je Hilfefall Vollzeitpflege in der Stadt Leverkusen sind überdurchschnittlich hoch. Die Falldichte ist niedrig. Nur drei kreisfreie Städte haben eine geringe Falldichte. Aktuell findet im Pflegekinderdienst keine Akquise neuer Pflegefamilien statt.	Die Aufwendungen in Vollzeitpflegestellen sind höher, da es sich hier vornehmlich um Hilfen für sehr junge Kinder, bis hin zur Volljährigkeit handelt. D.h. diese Hilfen laufen über einen sehr langen Zeitraum. Diese Hilfen werden meist ohne Rückkehroption geplant. Zudem gibt es mehrere Hilfefälle im Rahmen der Vollzeitpflege, die im Kontext Systemsprenger laufen. Hier gibt es viele Annex-Leistungen, um die Familie ausreichend zu stützen und das Kind so zu versorgen, dass ein Hilfeabbruch ausgeschlossen werden kann. Das Jugendamt Leverkusen führte in den Jahren 2017/2018 viele Erziehungsstellen die für Kinder mit besonderem Hilfebedarf (z.B. geistiger oder körperlicher Behinderungen) vorgesehen waren. Hier waren die erforderlichen Kosten, z.B. aufgrund einer notwendigen Versorgung mit behinderungsgerechten Hilfsmitteln, deutlich überdurchschnittlich. Ende 2019/Anfang 2020 konnten diese Fälle wirtschaftlich an den LVR abgegeben werden. Die pädagogische Begleitung dieser Pflegestellen erfolgt weiterhin durch den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen. Dafür erhält der Fachbereich eine Aufwandsentschädigung vom LVR.	

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">           F = Feststellung            E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)         </div>				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfd. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
IV	51	E27	Die Akquise weiterer Pflegefamilien sollte zeitnah wiederaufgenommen werden. Zusätzlich sollte das Marketing intensiviert werden. Durch einen höheren Anteil an Hilfefällen in Pflegefamilien können teurere stationäre Maßnahmen verhindert werden. Dies entlastet die Aufwendungen und den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung.	Siehe F26	
IV	51	F28	Die Arbeiten des PKD und die dazugehörigen Standards sind in den Protokollen der Konzeptionstage beschrieben. Darüber hinaus sind Schnittstellen klar definiert. Dies ist positiv zu bewerten.	Keine weitere Handlungsnotwendigkeit	
IV	51	F29	Die Stadt Leverkusen hat eine niedrige Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Diese Falldichte wird auch durch den überdurchschnittlichen Anteil der 0 bis unter 21jährigen an der Gesamtbevölkerung begünstigt.	Statistische Bewertung	
IV	51	F30	Die Stadt Leverkusen hat niedrige Aufwendungen je Hilfefall für erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII. Auch im Einwohnerbezug sind die Aufwendungen niedrig. Die flexiblen erzieherischen Hilfen sind in Leverkusen eher von untergeordneter Bedeutung.	Die Einrichtung einer erzieherischen Hilfe erfolgt bedarfsgerecht nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Im Regelfall sind spezifische Hilfen erforderlich, so dass flexible Hilfen nicht häufig zum Einsatz kommen.	
IV	51	F31	Die Stadt Leverkusen hat unterdurchschnittliche Aufwendungen je Hilfefall sozialpädagogische Familienhilfe. Bei den Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren sind die Aufwendungen überdurchschnittlich. Grundlage der überdurchschnittlichen Aufwendungen ist der höchste Anteil Hilfefälle nach § 31 SGB VIII an den Hilfefällen HzE gesamt. Die von der Stadt Leverkusen definierten Laufzeitbegrenzungen erzielen keinen Effekt bei den Betreuungsdauern. Dies begründet sich darin, dass Hilfefälle formal nicht beendet werden, weil das vorhandene Personal die laufenden Hilfefälle vorrangig bearbeiten muss.	Die hohe Fluktuation sowie einige Ausfälle durch Langzeiterkrankung oder unmittelbares Beschäftigungsverbot bei Schwangerschaft (11 Schwangerschaften in 2 Jahren im ASD) führen dazu, dass laufende Fälle nicht zeitnah beendet werden. Mitarbeiter*innen, die in Vertretung tätig sind, leisten in erster Linie Krisenmanagement und sichern den Kinderschutz. Die Fallbeendigung verschiebt sich dadurch nach hinten.	
IV	51	E31	Die Stadt sollte die definierten Laufzeitbegrenzungen in der Praxis umsetzen. Dies kann die Laufzeiten der sozialpädagogischen Familienhilfe reduzieren und somit die Aufwendungen je Hilfefall reduzieren.	Siehe F31 Bei ausreichendem Personal umsetzbar.	
IV	51	F32	Die Stadt Leverkusen hat interkommunal die höchsten Aufwendungen je Hilfefall Tagesgruppe. Die spezielle Form der Tagesgruppe als intensivheilpädagogisch Sondergruppe kann die hohen Aufwendungen rechtfertigen. Lediglich 1,45 Prozent der gesamten Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung entfallen auf die Tagesgruppe. Insgesamt ist diese Hilfeform von untergeordneter Bedeutung in Bezug auf die Aufwendungen und den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung.	Dem Fachbereich Kinder und Jugend stehen innerstädtisch nur 9 Plätze in einer klassischen Tagesgruppe zur Verfügung. Bei Mehrbedarf muss das Jugendamt auf naheliegende Nachbargemeinden (z.B. Burscheid) ausweichen. Hier entstehen dann zusätzliche Fahrtkosten. Als Besonderheit wurde vor über 15 Jahren ein Intensiv-heilpädagogische Tagesgruppe mit Beschulung in Leverkusen eingerichtet. Ein solches Konzept wird dadurch teurer, dass ein Teil der Kosten für die Beschulung durch die Jugendhilfe geleistet wird.	
IV	51	F33	Im Jahr 2017 hat keine kreisfreie Stadt höhere Aufwendungen je Hilfefall Heimerziehung. Die niedrige Falldichte verhindert noch höhere Aufwendungen HzE je Hilfefall.	Der Fachbereich Kinder und Jugend verfolgt das Prinzip ambulanter Hilfe vor stationärer Hilfe. Dadurch werden tatsächlich nur die Kinder und Jugendlichen stationär untergebracht, bei denen andere Hilfen gescheitert sind. Dadurch ergibt sich ein höherer pädagogischer Aufwand und somit höhere Betreuungskosten. Weiter sind Heimplätze im näheren Umfeld der Stadt Leverkusen nicht immer gegeben. Häufig müssen Plätze belegt werden, die im gesamten Bundesgebiet liegen. Hier fallen dann für Hilfeplan- oder Krisengespräche sowie für Heimfahrten zusätzliche Kosten an. Zudem gibt es bei sogenannten Systemsprengern Heimplätze mit sehr hohen Tagessätzen aufgrund des notwendigen, sehr hohen pädagogischen Bedarfs. In den Jahren 2017/2018 entstanden Kosten für ärztliche Behandlungen in zwei besonders schweren, lebensbedrohlichen Fällen.	
IV	51	F34	Der niedrige Anteil stationärer Hilfefälle mit einer Verweildauer bis zu 12 Monaten ist negativ zu bewerten. Längere Laufzeiten belasten die Aufwendungen der Hilfen für Heimerziehung.	Durch die komplexen Problemlagen der untergebrachten jungen Menschen, die häufig mit massiven Aggressionsdurchbrüchen verbunden sind, entsteht eine hohe Abbrecherquote.	
IV	51	E34	Die Stadt Leverkusen sollte die Laufzeiten der Fälle in Heimunterbringungen im Zeitverlauf auswerten. Hierdurch erhält die Stadt eine steuerungsrelevante Information. Werden die Informationen strukturiert verwendet, kann dies Einfluss auf die Aufwendungen nehmen.	Bei Einführung eines Fachcontrollings wird diese Aufgabe wiederaufgenommen. Das Fachcontrolling hat eine umfangreiche Auswertung erstellt, die das Augenmerk auf Verläufe von Hilfen, deren Abbruch sowie einer erfolgreichen Beendigung legte. Diese Arbeit kann fortgesetzt werden. Die Instrumente sind vorhanden.	
IV	51	F35	Die Stadt Leverkusen hat einen überdurchschnittlichen Anteil unplanmäßig beendeter Hilfefälle für Heimerziehungen im Jahr 2017. Im Jahr 2018 steigt der Anteil nochmals an. Der hohe Anteil unplanmäßig beendeter Hilfefälle belastet die Aufwendungen je Hilfefall Heimerziehung.	Hier handelt es sich zumeist um Abbrüche mit sogenannten wiederkehrend abgängigen Kindern und Jugendlichen. Im Jahr 2017 hat es eine Gruppe von 5 Kindern und Jugendlichen gegeben, die alle von demselben Täter, auch gemeinschaftlich sexuell missbraucht worden sind. Diese Gruppe bildeten den Kern einer größeren Gruppe wiederholt abgängiger Kinder und Jugendlicher in schneller Folge. Insgesamt handelt es sich hier um 11 Kinder, die gemeinsam oder in Gruppen immer wieder untergebracht und abgängig waren. Dazu kommen Abbrüche der Hilfe durch die Sorgeberechtigten oder Abbrüche, wenn der Fachbereich selber mit der pädagogischen Leistung der stationären Einrichtung nicht zufrieden war. Höhere personelle Ressourcen können helfen, im Vorfeld intensiver und passgenauer nach der geeigneten Einrichtung suchen zu können und die Hilfe im weiteren Verlauf besser steuern zu können.	
IV	51	E35	Die Stadt Leverkusen sollte die hohen Aufwendungen je Hilfefall analysieren und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen ergreifen.	Hier sind die Möglichkeiten begrenzt. Die meisten stationären Einrichtungen haben ihre Tagessätze mit den örtlich zuständigen Jugendämtern verhandelt. Eigene Absprachen sind nach SGB VIII nicht vorgesehen. Daher werden die bereits verhandelten Tagessätze in der Regel von der Stadt Leverkusen übernommen. Bei Tagessätzen über 250,- Euro gibt es intern standardisierte Abläufe. Entscheidungen über diese Hilfen sind besonders zu begründen und mit der Abteilungsleitung Erziehungshilfen abzustimmen. In den besonders schwierigen Fällen steigen die Tagessätze gemessen an den tatsächlichen Bedarfen des Kindes/Jugendlichen in der Regel deutlich über 250,- €/Tag.	
IV	51	F36	Die Stadt Leverkusen hat hohe Aufwendungen je Hilfefall Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Besonders die hohe Falldichte für Integrationshelfer und die hohen Aufwendungen für Integrationshelfer beeinflussen die Aufwendungen je Hilfefall für Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.	Siehe F25	

F = Feststellung E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfid. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
IV	51	F37	Seit dem 01. Januar 2019 besteht in Leverkusen ein Spezialdienst zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung. Die gpaNRW befürwortet diesen Spezialdienst.	Die Organisationsuntersuchung der Firma Breyting hat einen Ausbau dieses Spezialdienstes befürwortet. Hier muss anteilig ein Umbau aus dem Allgemeinen Sozialdienst in diesen Spezialdienst erfolgen. Die Überlegungen dazu laufen bereits.	
IV	51	F38	Bislang besteht keine Verpflichtung der Fachkräfte des Spezialdienstes zur Hospitation an Schulen.	Der Fachbereich Kinder und Jugend verfügt über eigene Schulsozialarbeiter*innen, die in engem Austausch mit den Fachkräften des Spezialdienstes stehen und ihre Erkenntnisse nach dort weitergeben. Aus Gründen der Personalkapazität kann der Spezialdienst derzeit keine oder nur selten eigene Hospitationen durchführen.	
IV	51	E38	Bei Anträgen nach § 35a SGB VIII für Schulbegleitungen sollten die Fachkräfte des Spezialdienstes eine Hospitation in der Schule durchführen. Die Hospitation führt zu einer differenzierteren Beurteilung des Antrags. Hierzu bedarf es einer angepassten Personalausstattung.	Siehe F37 und F38	
IV	51	F39	Die Stadt Leverkusen hat kein Konzept, um Poollösungen für Integrationshelfer an Schulen anzubieten.	Siehe E39	
IV	51	E39	Die Stadt Leverkusen sollte die Gespräche mit der Schulaufsicht, dem Fachbereich Soziales und den freien Trägern weiter intensivieren. Am Ende sollte eine Lösung zum Aufbau eines Konzeptes für Poollösungen stehen. Durch die Poollösungen können kostenintensive 1:1-Betreuungen vermieden werden. Die Poollösungen können dazu führen, dass Fachkräfte am Arbeitsmarkt wieder verfügbar sind.	Es gibt immer wieder Versuche, Poollösungen an Leverkusener Schulen umzusetzen. Bisher ist jeder Versuch aus unterschiedlichsten Gründen gescheitert. In diesem Jahr sollte eine beratende Kooperation zwischen dem FB 51, dem FB 50, dem FB 40, der Schulaufsicht und dem Jugendamt und Sozialamt der Stadt Köln aufgenommen werden, um eine Poollösung in Leverkusen planen zu können. Der Termin war für März dieses Jahres terminiert. Dies konnte bisher aufgrund der aktuellen Pandemie nicht umgesetzt werden.	
IV	51	F40	Die Stadt Leverkusen hat hohe Aufwendungen je Hilfefall junge Volljährige. Ein Grund ist der geringe Anteil ambulanter Hilfefälle nach § 41 SGB VIII. Zusätzlich sind die Aufwendungen je Hilfefall junge Volljährige in Heimerziehung sehr hoch. Im Jahr 2018 hat lediglich eine kreisfreie Stadt höhere Aufwendungen je Hilfefall.	Der Fachbereich Kinder und Jugend betreut jährlich zwischen 70 und 80 minderjährige Flüchtlinge. 40% von ihnen verbleiben auch nach Erlangung der Volljährigkeit noch im ambulanten oder stationären Hilfebezug. Hier ist ein besonders hoher Anteil körperlich kranker, schwer traumatisierter junger Menschen zu verzeichnen. Zu den geringen Tagessätzen kommen hohe Kosten für die ärztliche Versorgung hinzu. Leverkusen hat einen starken Anbieter im Depressionsnetzwerk, mit einem besonderen Beratungsangebot für Jugendliche und junge Volljährige. Im Rahmen dieser Kooperation werden häufig Hilfen für junge Volljährige bewilligt, um die Verselbständigung psychisch kranker junger Menschen zur Vermeidung eines dauerhaften Lebens im BEWO zu vermeiden.	
IV	51	F41	Die Fallzahlen der jungen Volljährigen steigen deutlich. Der Fachbereich hat eigene Standards definiert, wie ein Hilfefall für junge Volljährige zu planen und durchzuführen ist. Fristen zur Durchführung von Hilfeplangesprächen werden in den Standards nicht berücksichtigt.	Die Fristen für die Hilfeplanung sind grundsätzlich in der Abteilung Erziehungshilfe geregelt. In allen HzE-Fällen ist eine halbjährliche Hilfeplanung die Norm. Es bedarf daher keiner weiteren Festlegung von Fristen. Der Termin für das nächste Hilfeplangespräch kann bereits im jeweiligen Turnus festgelegt werden.	
IV	51	E41	Der Fachbereich Kinder und Jugend sollte Standards für die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige weiter differenzieren.	Erfolgt durch die Arbeit an den Standards, die kurz vor dem Abschluss stehen.	
IV	51	F42	Die Aufwendungen im Jahr 2017 sind unterdurchschnittlich. 2018 sind die Aufwendungen deutlich überdurchschnittlich. Dies begründet sich in den hohen stationären Aufwendungen für UMA nach § 41 SGB VIII. Eigene Standards zur Hilfeplanung bestehen für junge Volljährige nicht.	Siehe F41 und E41	
IV	51	F43	Die Aufwendungen der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Jahr 2017 sind hoch. Diese konnten 2018 deutlich gesenkt werden. Grundlage der sinkenden Aufwendungen ist der Ausbau der Plätze für Inobhutnahmen von sechs auf zehn.	Der Fachbereich Kinder und Jugend hat auf die Bedarfe reagiert. Der in Leverkusen tätige Träger hat die Anforderungen des Fachbereichs Kinder und Jugend dank der sehr guten Kooperation zeitnah umgesetzt. In den Kosten der Inobhutnahme sind die Kosten für die Rufbereitschaft enthalten, die nach Dienstschluss, am Wochenende und an Feiertagen durch die Evang. Jugendhilfe Bergisch Land geleistet wird. Dadurch ergibt sich ein höherer Kostenanteil pro Fall. Für eine zukünftige Betrachtung müssen diese Kosten separat ausgewiesen werden.	
IV	51	F44	Die Aufwendungen der vorläufigen Inobhutnahmen im Jahr 2017 sind hoch. Drei Viertel der kreisfreien Städte haben niedrigere Aufwendungen. Im Jahr 2018 steigen die Aufwendungen weiter an.	Siehe F43	
V	63		Prüfungsgebiet Bauaufsicht		
V	63	F1	Die Stadt Leverkusen hält die gesetzlichen Fristen in der Regel ein und hat nachprüfbar Regelungen zur Ausübung von Ermessensentscheidungen für die Sachbearbeitenden festgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	63	F2	Die Stadt Leverkusen bietet ein vielfältiges Informationsangebot, weist aber dennoch mehr Anträge zurück als drei Viertel der Vergleichskommunen. Der Grund hierfür sind nicht fristgerecht vervollständigte Bauanträge.	Die Bearbeitung der Bauanträge erfolgte bisher sehr bürgerfreundlich, in dem mehrere Fristen zur Vervollständigung der Bauanträge eingeräumt wurden. Da die Qualität der eingereichten Bauunterlagen zum Teil sehr unterdurchschnittlich war, wurden nach der Festsetzung von zwei oder drei Nachterminen die Anträge zurückgewiesen. Diese Vorgehensweise entsprach der alten LBauO NRW. Der Gesetzgeber hat mit der neuen LBauO 2018 diese Vorgehensweise aufgenommen und über die Rücknahmefiktion noch verschärft.	
V	63	F3	Die Stadt Leverkusen hat eindeutige Entscheidungsbefugnisse erlassen. Sie bearbeitet den Gesamtprozess überwiegend mit einer fachspezifischen Software und der bis 2018 gesetzlich vorgeschriebenen Papierakte.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	63	F4	Der Prozessablauf in der Stadt Leverkusen ist effektiv. Es bestehen klare Ermessensregelungen und ein Vier-Augen-Prinzip insbesondere für alle Entscheidungen zu Abweichungen oder Befreiungen, um ein einheitliches Vorgehen sicher zu stellen und möglichen Korruptionsfällen vorzubeugen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	63	F5	Die Gesamtlaufzeit von Bauanträgen im vereinfachten Genehmigungsverfahren ist in Leverkusen durchschnittlich, bei den normalen Verfahren liegt sie unter dem Mittelwert.	Die Aussage zur Gesamtlaufzeit im vereinfachten Verfahren wird zur Kenntnis genommen. Durch den Einsatz aller Beteiligten konnte - trotz nicht besetzter Stellen und gestiegener Antragszahlen - der Durchschnitt gehalten werden. Bei den normalen Verfahren wird die sehr engagierte Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter positiv zum Ausdruck gebracht. Zudem macht sich die qualifizierte Vorberatung der Bauherren und Architekten positiv bemerkbar.	

F = Feststellung E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfd. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
V	63	F6	Bei der Stadt Leverkusen können Leistungskennzahlen zum Personaleinsatz nicht gebildet werden. Die für einzelne Aufgabenbereiche eingesetzten Vollzeit-Stellen sind nicht bekannt.	Dies hängt mit der Tatsache zusammen, dass die bewährte Organisationsstruktur in Leverkusen nicht dem gpa-Modell entspricht und damit vergleichbare Werte liefert. Eine Abgrenzung der Zeiteile nur für die Sachbearbeitung „Baugenehmigung“ ist in Leverkusen nicht zielführend, da die MA wesentlich mehr Aufgaben erledigen müssen, als nur die Ausfertigung der Baugenehmigung.	
V	63	E6.1	Um den Personaleinsatz an die Antragszahlen anpassen zu können, sollten die Stellenanteile differenziert erfasst werden.	Eine Änderung der bisherigen Organisationsstruktur erscheint aus Sicht des Fachbereichs Bauaufsicht nicht angezeigt. Dies wird auch durch die PWC-Untersuchung von 2012 bestätigt.	
V	63	E6.2	Leverkusen sollte für die Bauaufsicht ein Personalkonzept aufstellen.	Die Bauaufsicht steht mit dem FB Personal und Organisation in regelmäßigem Kontakt. Gerade in Hinblick auf die relativ hohen krankheitsbedingten Ausfälle von ca. 800 Krankheitstagen pro Jahr, dem hohen Arbeits- und Verantwortungsdruck und den anstehenden Pensionierungen, kommt der Personalausstattung eine besondere Bedeutung zu. Es sollte versucht werden, auf dem Arbeitsmarkt die vorhandenen Arbeitsplätze möglichst schnell wieder zu besetzen, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausscheiden. Durch den Fachkräftemangel, gerade bei Architekten, ist dies aber sehr schwierig umzusetzen, was durch bis zu fünf Ausschreibungsverfahren für die Besetzung einer Architektenstelle belegt werden kann. Der Forderung der gpa für ein Personalkonzept (Anzahl der Mitarbeiter, Qualifikation und Be-setzungszeitpunkt) wird ausdrücklich zugestimmt. Eine direkte Umsetzung allein durch den Fachbereich 63 ist nicht möglich.	
V	63	E6.3	Die Stellenanteile für die Bearbeitung der förmlichen Bauvoranfragen bzw. Vorbescheide sollten ermittelt werden.	Die Bauaufsicht möchte der Empfehlung nicht folgen, da durch die andere Organisationsstruktur in Leverkusen gegenüber dem gpa-Modell nicht vergleichbare Aufgaben erfasst werden.	
V	63	F7	Die Stadt Leverkusen nutzt eine fachspezifische Software und führt daneben eine Papierakte. Sie holt Stellungnahmen allerdings nicht digital ein.	In den meisten Fällen ist die Einholung von Stellungnahmen mit der Übersendung von Antrags-/Planunterlagen verbunden, die derzeit noch nicht digital vorhanden sind. Dies muss mit einer fortschreitenden Digitalisierung geändert werden.	
V	63	E7	Die Stadt Leverkusen sollte die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, Genehmigungsanträge vollständig digital bearbeiten zu können. Damit kann die Bearbeitungszeit beschleunigt werden.	Die Stadt Leverkusen hat bereits verschiedene Projektgruppen bzw. Arbeitsgruppen eingerichtet, um die digitale Bearbeitung von Anträgen schrittweise voranzubringen. Die gesetzlich vorgegebenen Fristen sollen dabei möglichst eingehalten werden.	
V	63	F8	Die Bauaufsicht nutzt bereits Ziele und Kennzahlen als Steuerungsgrundlage.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	63	F9	Die Stadt Leverkusen stellt Bauwilligen Beratungsleistungen und ausführliche Vorabinformationen zur Verfügung.	Der Bauservice im EG des Elberfelder Hauses wird von der Bauaufsicht und der Stadtplanung mit je zwei Mitarbeitern ausgestattet und steht montags und mittwochs von 8.30 - 12.30 Uhr immer zur Verfügung. Daneben können noch Einzeltermine außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden. Außerdem stehen bei Bedarf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Denkmalschutz und wasserrechtliche Fragen im Baugenehmigungsverfahren zur Verfügung.	
V	63	F10	Die Stadt Leverkusen beschränkt sich bei der Bauüberwachung auf Stichproben. Für Ermessensentscheidungen gibt es keine allgemeinen Kriterien. Die Bauaufsicht wird in der Regel nur bei möglichen Gefahrenlagen tätig.	Die Stadt Leverkusen hat alle genehmigten Vorhaben in der Bauüberwachung. Der Gesetzgeber ermöglicht eine stichprobenhafte Prüfung, die sich auf den Prüfungsumfang des Bauantrages bezieht, bzw. auf das Vorliegen von Sachverständigenbescheinigungen. Der Umfang der Bauüberwachung steht grundsätzlich in Relation mit dem Baufortschritt. Es ist nicht zielführend einen Katalog für Kriterien der Ermessensentscheidungen aufzustellen, da eine Ermessensentscheidung grundsätzlich vom Einzelfall abhängt. Die Bauaufsicht wird regelmäßig tätig. Bei Gefahrenlagen werden dem Bauherrn zusätzliche Maßnahmen auferlegt.	
V	63	E10	Die Stadt Leverkusen sollte für die Bauüberwachung die Stellenanteile erfassen. Zudem sollte sie Abgrenzungskriterien festlegen, wann ein Bauüberwachungstermin stattfindet.	Festlegung von Abgrenzungskriterien sind nicht erforderlich, da es Kriterien für Rohbau- und Schlussabnahme bzw. vorzeitige Nutzung gibt (siehe Punkt F10). Alle anderen Baustellenbesichtigungen fallen unter den Begriff „Bauüberwachung“. Eine Erfassung der Stellenanteile setzt eine geänderte Organisation voraus.	
V	63	F11	Die Anzahl der Fertigstellungsabnahmen wird in Leverkusen nicht getrennt erfasst.	Mit der neuen Gekos-Version ist die Erfassung der Fertigstellungsabnahmen in den beiden Verfahrensarten jetzt möglich.	
V	63	E11	Zur Erhöhung der Steuerungsmöglichkeiten sollte die Stadt Leverkusen bei den Bauzustandsbesichtigungen künftig neben den Stellenanteilen auch die Fertigstellungsabnahmen erfassen. Damit gebildete Kennzahlen unterstützen die Steuerung der anfallenden Arbeiten.	Die Erhebung von steuerungsrelevanten Kennzahlen ist hier nicht sinnvoll, da sich die erforderlichen Maßnahmen aus der LBauO NRW kraft Gesetz ergeben. So werden beispielsweise bis zu 95 % der Bauzustandsbesichtigungen und Fertigstellungsabnahmen der einfachen Verfahren durch die Baukontrolleure durchgeführt. Dagegen werden die aufwändigeren und rechtlich schwierigeren Bauzustandsbesichtigungen und Fertigstellungsabnahmen beim normalen Verfahren durch die Sachbearbeiter übernommen.	
V	66		Prüfungsgebiet Tiefbau		
V	66	F1	Der Fachbereich Tiefbau der Stadt Leverkusen und die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL) haben den überwiegenden Teil der für die überörtliche Prüfung erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt. Die Aufwendungen der Erhaltung von Verkehrsflächen können nicht nach betrieblicher Erhaltung und Instandsetzung differenziert werden. Ebenso können die Erhaltungsmaßnahmen nicht nach Flächen beziffert werden. Dies erschwert die Steuerung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	66	E1	Die Aufwendungen und die Flächenanteile der Verkehrsflächen sollten nach der Art der Erhaltungsmaßnahmen differenziert erfasst werden. Die sich daraus ergebenden Kennzahlen sollten für Steuerungszwecke verwendet werden.	Der Empfehlung soll gefolgt werden, sobald die hierfür erforderlichen Personalressourcen verfügbar gemacht werden können.	
V	66	F2	Die Straßendatenbank der TBL ist bezüglich der Straßenzustände auf einem aktuellen Stand. Es fehlen Informationen zu Erhaltungsmaßnahmen und zu Aufbrüchen. Daneben gibt es eine Straßendatenbank der Stadt mit Informationen für die Beitragssachbearbeitung. Zwischen den beiden Datenbanken gibt es keine Verbindung. Somit fehlt ein führendes System mit sämtlichen Informationen zum Verkehrsflächenmanagement. Dies erschwert die Steuerung.	Wird zur Kenntnis genommen.	

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">           F = Feststellung            E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)         </div>				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfd. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
V	66	E2.1	Die Informationen in der Straßendatenbank sollten bezüglich der Erhaltungsmaßnahmen ergänzt werden. Im GIS sollten Aufbrüche und instandgesetzte Flächen ergänzt werden, um das Erhaltungsmanagement noch besser zu unterstützen.	Der Empfehlung kann gefolgt werden, durch Integration webbasierter Lösungen.	
V	66	E2.2	Die unterschiedlichen Datenhaltungen sollten in einer Straßendatenbank zusammengeführt werden, um eine einheitliche Informationsbasis für das Verkehrsflächenmanagement zu erhalten.	Die Umsetzung wird langfristig im Rahmen der verfügbaren Ressourcen angestrebt.	
V	66	F3	Die Kostenrechnung der TBL dient hauptsächlich der Budgetüberwachung. Die Kosten der Verkehrsflächenerhaltung sind nicht nach Instandhaltung und betrieblicher Erhaltung unterteilt. Steuerungsrelevante Kennzahlen können damit nur eingeschränkt gebildet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	66	E3	In der Kostenrechnung der TBL sollten die Kosten der betrieblichen Erhaltung und der Instandhaltung differenziert erfasst werden, um die Steuerung der Unterhaltung weiter zu verbessern. Anhand von Flächen und Kosten sollten unterstützend hierzu Kennzahlen gebildet werden.	Die Auswertungen werden nach Verfügbarkeit von personellen Ressourcen erstellt.	
V	66	F4	Die TBL entscheidet anhand der Zustandsdaten der Straßendatenbank, welche Straßen sie weiterhin instand hält und zu welchen Straßen sie eine Instandsetzung oder Reinvestition empfiehlt. Hierüber entscheiden die politischen Gremien. Die zeitlich verzögerte Erneuerung von Straßen durch die Stadt Leverkusen führt zu schlechteren Straßenzuständen und höheren Reparaturaufwendungen. Das operative Controlling der Verkehrsflächenerhaltung ist derzeit auf die Straßeninstandsetzung begrenzt. Kennzahlen werden aufgrund der fehlenden Differenzierung der Kostenrechnung und einer fehlenden Flächenerfassung nicht gebildet.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	66	E4	Die Stadt Leverkusen sollte ihre Verkehrsflächen im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten zeitnah erneuern, um die Straßenzustände zu verbessern und den Unterhaltungsaufwand der TBL zu senken. Hierdurch könnte die Verkehrsflächenerhaltung gesamtstädtisch gesehen wirtschaftlicher gestaltet werden.	Die Umsetzung wird langfristig im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen angestrebt.	
V	66	F5	Durch die Koordinierungsstelle und mit Hilfe der Baustellenkoordinierungsrunde wird die Anzahl der Aufbrüche verringert. Es gibt eine geregelte Vorgehensweise zu Genehmigungen und zu Kontrollen der Aufbrüche. Eine Dokumentation der Aufbrüche und der Kontrollen in der Straßendatenbank erfolgt nur teilweise. Dies schränkt die Informationsbasis für das Aufbruchmanagement ein.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	66	E5.1	Die Stadt Leverkusen sollte die technische Unterstützung des Aufbruchmanagements über ein Online-Portal prüfen, um die Koordination der Aufbrüche weiter zu verbessern.	Die TBL führen ein entsprechendes Online-Portal ein.	
V	66	E5.2	Die TBL sollte die Liste der abgeschlossenen Aufbrüche in der Straßendatenbank nachpflegen, um einen aktuellen Datenstand zu den Aufbrüchen zu gewährleisten.	Dies wird künftig über das Online-Portal erfolgen können.	
V	66	E5.3	Die TBL sollte das gesamte Aufbruchmanagement systemgestützt in der Straßendatenbank abbilden, um eine umfassende Informationsbasis zu allen Straßen für alle Mitarbeiter zu schaffen.	Das Aufbruchmanagement soll über das Online-Portal abgebildet werden. Soweit es um die technische Straßenwiederherstellung geht, wird dies durch die TBL veranlasst. Darüber hinausgehende Managementaufgaben (z. B. Verkehrsgenehmigungen) sind von den zuständigen Stellen zu betreiben.	
V	66	F6	Durch die fehlende Schnittstelle entstehen Differenzen zwischen der Anlagenbuchhaltung der Stadt und Straßendatenbank der TBL. Die Beschäftigten des Fachbereichs Tiefbau haben nur ein Leserecht für das GIS der Straßendatenbank der TBL. Darüber hinaus haben sie keine Leserechte. Die Beschäftigten der TBL können die Daten der Anlagenbuchhaltung nicht einsehen. Dies erschwert den Abgleich zwischen Straßendatenbank und Anlagenbuchhaltung zusätzlich. Für die Wirtschafts- und Haushaltsplanung werden die Möglichkeiten der Maßnahmenauswahl aus der Straßendatenbank genutzt.	Die Mitarbeiter des FB 66 haben kein direktes Leserecht in der TBL Datenbank. Eine Schnittstelle ist in dieser Organisationsstruktur nicht vorgesehen.	
V	66	E6	Die Stadt Leverkusen sollte eine einheitliche Bezeichnung von Anlagengütern in der Straßendatenbank der TBL und der städtischen Anlagenbuchhaltung sicherstellen. Es sollte eine Schnittstelle geschaffen werden, um den Abgleich zwischen Straßendatenbank und Anlagenbuchhaltung zu erleichtern. Zudem sollte zumindest ein Lesezugriff für Anlagenbuchhaltung und Straßendatenbank für alle beteiligten Mitarbeiter in Kämmeri, Fachbereich Tiefbau und TBL ermöglicht werden.	Eine Schnittstelle ist in dieser Organisationsstruktur nicht vorgesehen.	
V	66	F7	Die einwohnerbezogen vergleichsweise umfangreicheren Verkehrsflächen der Stadt Leverkusen erfordern tendenziell höhere Aufwendungen für die Erhaltung und höhere Auszahlungen für Investitionen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	66	F8	Der hohe Wertverlust der Bilanzwerte seit der Eröffnungsbilanz zeigt, dass im Verhältnis zu den Abschreibungen wenig investiert wurde. Infolgedessen liegt der Bilanzwert je qm Verkehrsfläche in Leverkusen bereits leicht unter dem Median.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	66	F9	Die mit der aktuellen Zustandserfassung ermittelten Anlagenabnutzungsgrade zeigen einen eher niedrigen Wert. In den schlechten Zustandsklassen vier und fünf sind nur wenige Straßen enthalten. Ein erhöhter Reinvestitionsbedarf ist für die Hauptverkehrsstraßen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	66	F10	Die aktuellen Inventurergebnisse zeigen einen hohen Anteil von Straßen in der Zustandsklasse 3. Dies könnte in den nächsten Jahren zu deutlich höheren Aufwendungen führen. Der hohe Anteil an Instandsetzungsaufwendungen trägt bereits jetzt zu besseren Straßenzuständen in Leverkusen bei.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	66	F11	In Leverkusen liegen die Reinvestitionen in den Jahren 2014 bis 2017 deutlich unterhalb des Richtwertes von 100 Prozent. Aufgrund der insgesamt guten Straßenzustände ist dies derzeit akzeptabel. Bereits geplante Investitionen werden zeitlich verzögert ausgeführt. Dies birgt die Gefahr eines künftigen Investitionsstaus.	Die Umsetzung wird langfristig im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen angestrebt.	
V	66	E11	Bereits geplante Investitionsmaßnahmen sollten zeitnah umgesetzt werden, um einen Investitionsstau zu vermeiden.	Die Umsetzung wird langfristig im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen angestrebt.	
V	66	F12	Die Stadt Leverkusen beteiligt ihre Bürger an der Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen. Die Stadt beachtet somit die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	67		Prüfungsgebiet Stadtgrün		

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">           F = Feststellung            E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)         </div>				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfd. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
V	67	F1	Die Bündelung aller Aufgaben des Friedhofsmanagements im Fachbereich Stadtgrün ermöglicht eine gute Abstimmung von Grabbelegung und Grünpflege. Sie begünstigt den Austausch von interner Steuerung und manueller Friedhofsverwaltung. Die Auswertung der in Papierform erstellten Arbeitsaufzeichnungen und der eingeschränkte Informationsflusses zu Daten anderer Fachbereiche führen zu erheblichem Mehraufwand für Steuerungszwecke und für die Gebührenkalkulation.	Die derzeitige Auswertung der in Papierform erstellen Arbeitsaufzeichnungen per Excel wird obsolet, wenn hier die Umstellung auf die digitale Betriebs- und Leistungsdatenerfassung erfolgt (in Planung, siehe unten). Die nicht verfügbare Einsichtnahme in das SAP Fachverfahren des Bereiches Finanzen hängt mit dem Berechtigungskonzept und den darin hinterlegten Rollen zusammen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann hier keine andere Lösung als die mometane praktiziert werden.	
V	67	E1.1	Die mobile Stundenerfassung sollte wie geplant eingeführt werden, um detailliertere Informationen zum Pflegeaufwand für einzelne Vegetationsarten zu erhalten. Dies ermöglicht eine pflegeleichtere und damit kostengünstigere Friedhofsgestaltung.	Wird zur Kenntnis genommen, die Planungen hierfür laufen bereits.	
V	67	E1.2	Der Informationsfluss für die Gebührenkalkulationen sollte durch digitale Arbeitsaufzeichnungen und Leserechte in der Finanzsoftware erleichtert werden. So können Vorkalkulationen und Nachkalkulationen zeitgerecht erstellt werden.	Siehe F1	
V	67	F2	Von Politik und Verwaltungsführung gibt es nur einzelne Vorgaben zum Friedhofswesen. Die im Fachbereich Stadtgrün praktizierte Belegung von Grabfeldern ist geeignet, die Friedhofsflächen teilweise freizuziehen und so Kosten zu senken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	67	E2	Der Fachbereich Stadtgrün sollte ein Friedhofsentwicklungskonzept zur Reduzierung von Flächen und zur Gestaltung von Grünflächen und Grünpflege zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit entwickeln. Mit Zielen und Kennzahlen sollte die Umsetzung des Konzeptes gemessen werden.	Ansätze zur Gestaltung der Grünflächen und Grünpflege existieren bereits für eine Auswahl von Friedhöfen. Die Erstellung eines Friedhofsentwicklungskonzepts für jeden Friedhof mit anschließender regelmäßiger Fortschrittskontrolle wird vorgenommen.	
V	67	F3	Die Sachbearbeitung des Friedhofswesens wird bereits jetzt durch die Fachsoftware gut unterstützt. Auswertungen zu freien Grabstellen und zu künftig auslaufenden Ruherechten sind aber nur eingeschränkt möglich. Hierdurch wird das Flächenmanagement auf Friedhöfen nicht optimal unterstützt. Aktuell ist geplant, die Software um Funktionen zu Bestattungsterminen, zu Restruhezeiten und zur Steuerung der Grünpflege zu erweitern.	Eine alphanumerische Auswertung der auslaufenden Ruherechte ist bereits jetzt möglich. Eine Auswertung in Plänen mit farblicher Kennzeichnung ist nicht in der vorhandenen Friedhofs-Software implementiert. Die Nachfrage beim Entwickler hat ergeben, dass dies nur mit erheblichem Programmierungs-Aufwand und somit auch finanziellen Aufwand zu bewerkstelligen wäre. Da die bisher vorhandenen Auswertungs- und Anzeigemöglichkeiten praktikabel sind, wird vorläufig darauf verzichtet.	
V	67	E3	Die bereits gute technische Ausstattung sollte um Auswertungsmöglichkeiten zum Gräberbestand, um eine Verknüpfung zur Grünflächensoftware, den elektronischen Terminkalender und mobile Geräte zur Grabstellenvergabe ergänzt werden, um die Steuerung und den täglichen Ablauf weiter zu verbessern.	Siehe F3, die vorhandenen Auswertungs- und Anzeigemöglichkeiten haben sich als ausreichend praktikabel herausgestellt. Eine darüber hinaus gehende farbliche Gestaltung innerhalb des Flächenmanagements, wie vom GPA vorgeschlagen, wäre nur mit erheblichem Programmierungs- und damit finanziellem Aufwand umsetzbar. Der elektronische Terminkalender (auch extern) wird eingeführt.	
V	67	F4	Zum Friedhofswesen gibt es bereits eine umfangreiche Information über den Internetauftritt der Stadt. Darüber hinaus werden die Bestatter laufend per E-Mail über aktuelle Entwicklungen informiert. Ansonsten gibt es nur wenige Aktivitäten, um die Bevölkerung vom städtischen Friedhofsangebot zu überzeugen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Verhältnis Sterberate <-> Bestattungsrate ist in Leverkusen stabil (ca. 80%), die Notwendigkeit das städtische Friedhofsangebot über bestehende Werbe-Aktionen (Flyer etc.) hinaus anzupreisen, wird nicht gesehen.	
V	67	E4	Die Stadt Leverkusen sollte die Friedhöfe mehr ins Bewusstsein der Bevölkerung rücken, indem sie die Flyer wieder an geeigneten Stellen auslegt und ggf. auch Anzeigen in Zeitungen schaltet. Zudem könnten Veranstaltungen auf den Friedhöfen verstärkt angeboten werden.	Die Auslage von Flyern an geeigneten Stellen wird nach Absprache mit den entsprechenden Stellen wiederaufgenommen. Aus Personalgründen können keine weiteren Veranstaltungen auf Friedhöfen angeboten werden.	
V	67	F5	Die Stadt Leverkusen erstellt die Nachkalkulationen mit zeitlicher Verzögerung. In den Jahren 2014 bis 2016 erreicht sie mit durchschnittlich 91 Prozent hohe Kostendeckungsgrade. Die Haushaltsbelastungen sind entsprechend gering. Dies wird auch durch die günstige Struktur von nur sieben Friedhöfen erreicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	67	F6	Die Stadt Leverkusen hat Gebührenunterschiede zwischen den Grabarten bereits jetzt durch eine differenzierte Kostenverteilung verringert. Mit einer stärkeren Kostenverteilung nach Fallzahlen könnten diese Unterschiede weiter verringert und das Gebührenaufkommen stabilisiert werden.	Die Umstellung bei der Gebührenbemessung vom Standard-Modell zum sog. Kölner Modell wird geprüft und ggfs. bei der nächsten Gebührengestaltung in Anwendung gebracht.	
V	67	E6	Die Kostenverteilung sollte stärker nach Bestattungsfällen und weniger stark nach Flächen gewichtet werden, um das Gebührenaufkommen zu stabilisieren.	Siehe F6, wird zur Kenntnis genommen.	
V	67	F7	Die Stadt Leverkusen erreicht bei den Nutzungsgebühren für Trauerhallen nur einen niedrigen Kostendeckungsgrad von 77 Prozent. Der Kostendeckungsgrad wird durch geringe Nutzungszahlen, die zu geringeren Erträgen führen, belastet. Es gibt derzeit keine Strategie bezüglich der weiteren Entwicklung der Trauerhallen oder zur Gebührengestaltung.	Durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an diversen Standorten, welche mittlerweile abgeschlossen wurden, konnten die Hallen nicht wie gewohnt genutzt werden. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.	
V	67	E7	Die Stadt sollte ein Konzept für ihre Trauerhallen erstellen. Anhand der Nutzungszahlen und der konkurrierenden Angebote sollte entschieden werden, ob Trauerhallen saniert, umgenutzt oder aufgegeben werden. Zudem sollte geprüft werden, ob Kooperationen mit Bestattern möglich sind. Die Gebührengestaltung sollte anhand einer Konkurrenzanalyse überprüft werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik wird mit den Bestattern erörtert und anschließend wird ggfs. ein Konzept erstellt	
V	67	F8	Die Nachfrageentwicklung von 2014 bis 2017 und die Möglichkeiten von platzsparenden Urnenbestattungen lassen einen deutlich rückläufigen Flächenbedarf erwarten. Die Stadt Leverkusen hat bereits begonnen, Flächen und damit verbundene Pflegekosten zu reduzieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Wie unter E2 bereits erläutert, werden für jeden Friedhof Friedhofsentwicklungskonzepte formuliert und im Anschluss regelmäßig kontrolliert.	
V	67	F9	Im Fachbereich für Stadtgrün wird bereits seit Jahren eine Verdichtung der Grabbelegung auf zentralen Grabfeldern vorgegeben. Randbereiche sind zum Teil schon freigezogen. Dies vereinfacht die Grünpflege und ermöglicht es, weitere Flächen außer Dienst zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
V	67	E9	Die verdichtete Belegung zentraler Grabfelder sollte fortgesetzt werden, da die Pflege in durchgängig belegten Grabfeldern deutlich einfacher ist, als in einer lückenhaften Grabbelegung.	Wird zur Kenntnis genommen.	

<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">           F = Feststellung            E = Empfehlung (farblich grün hinterlegt)         </div>				Prüfungen der gpa NRW	Stadtverwaltung Leverkusen
Dez.	FB	lfd. Nr.	Inhalt	Stellungnahme der jeweiligen Fachverwaltung	
V	67	F10	Aufgrund einer unzureichenden Datenlage ist die Entwicklung der künftigen Belegung nicht transparent. Dies erschwert die Flächenbedarfs- und Grabfeldplanung.	<p>Die Datenlage ist nach Meinung des FB 67 keinesfalls „unzureichend“. Alle erforderlichen Daten können angezeigt oder ausgewertet werden und die Entwicklung der künftigen Belegung ist transparent darstellbar.</p> <p>Inhaltlich geht es der gpaNRW um den folgenden Sachverhalt:            In Leverkusen besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht für ein konkretes Grab zu Lebzeiten zu erwerben. Dieses Grab gilt dann (im System) als belegt und wird auch so angezeigt, obwohl es leer ist.            Die GPA wünscht, dass dieses Grab als freies Grab angezeigt wird, da dort ja niemand bestattet ist. De facto ist dieses Grab aber nicht frei, da Nutzungsrecht erworben, und kann demnach auch nicht vergeben werden.            Nach Meinung des FB 67 steht dies nicht der Planung für künftige Belegung entgegen, im Gegenteil, es erscheint sogar sinnvoller als die vom GPA vorgeschlagene Vorgehensweise.</p>	
V	67	E10	Das Amt für Stadtgrün sollte Auswertungsmöglichkeiten für freiwerdende Grabstellen nutzen, um die künftige Entwicklung des Flächenbedarfs und der jeweiligen Grabfelder besser zu analysieren. Auf dieser Grundlage sollte eine Friedhofsentwicklungsplanung erstellt werden.	<p>Die vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten werden für die Zwecke des Fachbereichs 67 als ausreichend betrachtet, die Umsetzung weiterer Auswertungsmöglichkeiten ist daher nicht geplant (siehe auch F3).</p> <p>Weiteres: Die Verknüpfung zur Grünflächensoftware ist bereits vorhanden, der elektronische Terminkalender wird umgesetzt (s.a. F3). Der Einsatz von Mobilgeräten ist geplant, bisher zur mobilen Erfassung der Betriebs- und Leistungsdaten (s.a. E1.1), ggfs. kann das System aber auch zur Grabstellenvergabe genutzt werden</p>	
V	67	F11	Da keine Nachkalkulation für 2017 vorliegt, können keine interkommunalen Vergleiche zu Grünflächen getroffen werden. Die deutlich zu spät ermittelten Kosten erlauben auch keine unterjährige Steuerung der Grünpflege. Hilfsweise ermittelte Zahlen aus dem IST-Ergebnis 2015 deuten darauf hin, dass die Friedhofspflege in Leverkusen teurer ist, als in den anderen kreisfreien Städten. Detailliertere Aussagen lassen sich erst treffen, wenn die Arbeitsaufzeichnungen digitalisiert erstellt werden.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Digitalisierung (Umstellung auf mobile Betriebs- und Leistungsdatenerfassung) ist in Planung. Mit Einführung dieser werden andere und neue Auswertungsmöglichkeiten gegeben, die derzeit nicht vorhanden sind. Diese Auswertungen können dann zum einen für interkommunale Vergleiche herangezogen werden, zum anderen bieten sie neue Steuerungsmöglichkeiten für die unterjährige Grünpflege.</p> <p>Die Friedhofspflege ist in manchen anderen Städten weniger teuer als in Leverkusen, weil diese einen höheren öffentlichen Anteil abziehen.</p> <p>Als Kommune im Nothaushalt ist dieser Anteil in Leverkusen durch die Bezirksregierung festgeschrieben.</p>	
V	67	E11.1	Die einfachere Gestaltung der Friedhöfe sollte fortgesetzt werden. Zudem sollte ein Pflegekonzept mit abgestuften Pflegestandards erstellt werden um die Kosten weiter zu reduzieren.	<p>Eine Abstufung in den Pflegestandards ist bereits in der Form vorhanden, dass in der Pflege zwischen aktivem und passivem Bestand unterschieden wird. Hierdurch wird schon jetzt eine Kostenreduzierung herbeigeführt.</p> <p>Ein ausführliches Pflegekonzept ist auf Grund der personellen Situation nicht praktikabel, der Ist-Zustand wird als ausreichend erachtet.</p>	
V	67	E11.2	Die digitalen Arbeitszeitaufzeichnungen sollten wie geplant eingeführt werden, um die Steuerung zu verbessern. Zu den jeweiligen Arbeiten sollte der Fachbereich Stadtgrün Sollvorgaben der benötigten Stundenzahl festlegen, um die Effektivität der Friedhofspflege zu messen. Zudem sollten Kennzahlen gebildet werden, um die Wirtschaftlichkeit der Friedhofspflege zu dokumentieren und ggf. zu verbessern.	<p>Bzgl. der digitalen Arbeitsaufzeichnungen siehe auch F 11.</p> <p>Sollvorgaben werden von Seiten des Fachbereichs 67 derzeit als nicht umsetzbar erachtet. Nach Einführung der digitalen Betriebs- und Leistungsdatenerfassung wird hierüber ggfs. nochmal neu beraten.</p> <p>Nach Einführung der digitalen Arbeitsaufzeichnungen und den damit verbundenen Auswertungsmöglichkeiten, ergeben sich auch im Bereich der Bildung von Kennzahlen neue Möglichkeiten. Ebenso daraus resultierend sind dann Verbesserungen in der Steuerung und Dokumentation der Friedhofspflege zu erwarten.</p>	